

Erluterungen

Entwurf der Satzung Teil A 2018 und Entwurf der Satzung Teil B 2018

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkt des Entwurfs:

Mit dem Berufsrechts-nderungsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 10/2017, wurde die Kompetenz zur Erlassung der Satzung fur die auf dem Umlagen- und dem Kapitaldeckungssystem beruhenden Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern fur die Alters-, Berufsunfahigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie die Satzung fur die Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern fur den Fall der Krankheit auf die Vertreterversammlung des osterreichischen Rechtsanwaltskammertags ubertragen.

Diese nderung wurde zum Anlass genommen, die Satzungen der neun Rechtsanwaltskammern strukturell und sprachlich umfassend zu uberarbeiten. Inhaltlich sind die Regelungen im Wesentlichen gleich geblieben.

In der Satzung Teil A 2018 wurden jedoch folgende nderungen vorgenommen:

- Fur den Fall, dass die Umlagenordnungen der Rechtsanwaltskammern eine Verringerung oder Befreiung von den Beitragen nach [§ 53 Abs. 2 Z 4 lit. b RAO](#) vorsehen, sollen Kalendermonate, in denen verringerte oder keine Beitrage nach dieser Bestimmung zu leisten sind, voll angerechnet werden.
- Kunftig soll eine Berufsunfahigkeitsrente nur noch zuerkannt werden, wenn nicht bereits das Alter fur die Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente erreicht ist.
- Hat ein Versicherter oder eine Versicherte zum Zeitpunkt des Todes eine Berufsunfahigkeitsrente bezogen, soll sich kunftig die Hinterbliebenenrente auf Grundlage der zuletzt bezogenen Leistung berechnen.
- Bei der Berechnung der Hohe der Berufsunfahigkeitsrente werden kunftig auch jene nachgekauften Versicherungsmonate berucksichtigt, die vor der Vollendung des 30. Lebensjahrs liegen.
- Die Zuerkennung der Berufsunfahigkeitsrente ist weiterhin zunachst nur befristet moglich. Allerdings soll die mogliche Hochstdauer der Befristung von derzeit zwolf Monaten auf kunftig 24 Monate verlangert werden.
- Die Anrechnung von Einkommen auf die Berufsunfahigkeitsrente war bisher bis zum Erreichen des fur die vorzeitige Altersrente mageblichen Alters vorgesehen. Kunftig soll Einkommen bis zum fur die Altersrente mageblichen Alter angerechnet werden. Einkunfte die aufgrund der Bestimmungen der Satzung Teil B 2018 bezogen werden, sollen aber weiterhin auf den Anspruch nach der Satzung Teil A 2018 nicht angerechnet werden. Neu gegenuber der bisherigen Regelung ist allerdings, dass auch Berufsunfahigkeitsrenten, welche aufgrund einer anderen gesetzlich geregelten Altersvorsorgeeinrichtung bezogen werden, nicht angerechnet werden sollen.
- Fur Witwen und Witwer, die nach dem 31. Dezember 1987 geboren sind, soll die Witwen- und Witwerrente nur noch 30 Prozent der jeweils anzuwendenden Berechnungsgrundlage betragen.

Die Satzung Teil A 2018 enthalt keine Regelung zum Todfallsbeitrag mehr. Die Regelung des Todfallsbeitrags ist nach [§ 52 Abs. 4 RAO](#) der Leistungsordnung zugewiesen. Ein Anspruch auf Todallsbeitrag besteht somit weiterhin, sofern die jeweilige Leistungsordnung einen solchen vorsieht.

Ebenfalls enthält die Satzung Teil A 2018 keine Regelung zum Pensionssicherungsbeitrag mehr. Die Regelung des Pensionssicherungsbeitrags ist nach [§ 53 Abs. 1 RAO](#) der Umlagen- und der Leistungsordnung zugewiesen.

In der Satzung Teil B 2018 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Künftig soll für den Fall, dass bei der Eintragung in eine Liste keine Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) ausgewählt wird, die Veranlagung in der VRG AVO 30 erfolgen.
- Es wurde klargestellt, dass die Erfüllung einer Wartezeit lediglich bei der Berufsunfähigkeitsrente eine Anspruchsvoraussetzung sein soll.
- Zur Vermeidung von besonders geringen Rentenleistungen soll künftig die Auszahlung der Guthaben auf den Rentenkonten obligatorisch sein, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung unter dem Abfindungsgrenzbetrag des Pensionskassengesetzes (PKG), BGBl. Nr. 281/1990 liegen.
- Schaffung der Möglichkeit einer vom Tageswertprinzip abweichenden Vermögensbewertung.
- Änderung des AVO Classic: Einführung eines geringen Risikobudgets. Damit soll im Hinblick auf das derzeitige Marktumfeld und Zinsniveau die Möglichkeit geschaffen werden, dass zukünftig wieder Erträge erwirtschaftet werden können. Vorrangige Zielsetzung des AVO Classic ist weiterhin der Kapitalerhalt.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags zur Erlassung der Satzung Teil A 2018, der Satzung Teil B 2018 und der Satzung Teil C 2018 ergibt sich aus [§ 40 Abs. 3 Z 1a RAO](#). Die Versorgungseinrichtungen unterliegen nicht dem Pensionskassengesetz.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Satzung Teil A 2018)

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zweck

Die Rechtsanwaltskammern haben Einrichtungen zur Versorgung ihrer Mitglieder für den Fall des Alters und der Berufsunfähigkeit sowie zur Versorgung der Hinterbliebenen für den Fall des Todes eines Mitglieds zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Dies geschieht für die auf dem Umlagensystem beruhenden Versorgungseinrichtungen mit der von der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags erlassenen Satzung Teil A 2018.

§ 2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung Teil A 2018 erstreckt sich auf alle auf dem Umlagensystem basierenden Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern sowie auf alle Mitglieder und ehemaligen Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer und deren Hinterbliebene.

§ 3. Begriffsbestimmungen

Diese Bestimmung legt die für die Satzung geltenden Begriffsbestimmungen fest.

2. Teil

Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen

§ 4. Beitragspflicht

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 4 Abs. 1 lit. a der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Erweitert wurde die ursprüngliche Bestimmung um Abs. 2, der festlegt, dass die Beitragspflicht gegenüber jener Rechtsanwaltskammer besteht, in deren Liste die oder der Versicherte (jeweils) eingetragen ist.

Zu beachten ist, dass niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nur dann beitragspflichtig sein können, wenn die Versicherungspflicht in Österreich besteht; insbesondere ist dazu auf die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004, ABI L 166/1, zu verweisen, die den Bestimmungen der Satzung vorgeht.

§ 5. Entstehen und Erlöschen der Beitragspflicht

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 4 Abs. 1 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Um volle Versicherungsmonate zu gewährleisten, soll wie bisher der Beginn der Versicherungspflicht immer auf einen Kalendermonatsersten und das Ende auf einem Monatsletzten gelegt werden.

§ 6. Beitragshöhe

Diese Bestimmung ersetzt § 4 Abs. 4 der bisher in Geltung stehenden Satzung.

Die Kompetenz zur Erlassung der Umlagenordnungen soll weiterhin den jeweiligen Rechtsanwaltskammern zukommen.

3. Teil

Nachkauf von Versicherungsmonaten

§ 7. Voraussetzungen für den Nachkauf von Versicherungsmonaten

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 4a Abs. 1 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Durch andere Berufstätigkeiten, Auslandsaufenthalte und ähnliches tritt häufig der Fall ein, dass die erstmalige Eintragung in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erst nach dem 30. Lebensjahr erfolgt. Den Bestimmungen über die Altersrente liegt jedoch die Annahme zugrunde, dass die oder der Versicherte ab diesem Alter bereits (volle) Beitragsmonate erwirbt. Aus diesem Grund

wurde schon in der Stamfassung der Satzung Teil A eine Möglichkeit vorgesehen, Versicherungsmonate nachzukaufen.

Dieses System wurde unverändert übernommen.

Wie bisher setzt der Nachkauf voraus, dass die oder der Versicherte am oder nach dem 31. Dezember 1966 geboren ist (für Versicherte, die vor diesem Datum geboren sind, haben die bisherigen Satzungen andere Bestimmungen vorgesehen, die jedoch nach Ablauf der dafür vorgesehenen Fristen nicht mehr zu übernehmen waren).

Ferner ist der vorangehende Erwerb von zumindest zwölf Versicherungsmonaten durch eine entsprechend lange, ununterbrochene Eintragung Voraussetzung. Eintragszeiten in verschiedenen Rechtsanwaltskammern und in verschiedenen Listen (z.B. zunächst in die Liste der Rechtsanwaltsanwärterinnen- bzw anwärter und anschließend in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) werden zusammengerechnet.

Wie schon bisher sieht der nunmehrige Abs. 2 vor, dass Anträge bis spätestens 30. September jenes Kalenderjahres, in dem der Antragsteller das 45. Lebensjahr vollendet, gestellt werden müssen. Dadurch soll eine entsprechend lange Zeit zwischen Nachkauf und Rentenanfall (wobei hier auf die Altersrente nach dem 2. Hauptstück des 5. Teiles abzustellen ist) sichergestellt werden.

§ 8. Nachkaufbare Versicherungsmonate

Die Bestimmung entspricht § 4a Abs. 2 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Nachgekauft werden können maximal 120 Versicherungsmonate, wovon jeweils höchstens 60 zum Nachkauf von fehlenden Beitragszeiten vor und nach der Vollendung des 30. Lebensjahres dienen können. Neu gegenüber der bisherigen Regelung ist, dass künftig bei nachkaufbaren Versicherungsmonaten nach der Vollendung des 30. Lebensjahrs nicht mehr auf das Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht abgestellt werden soll. Zeiten in denen nach dem 30. Lebensjahr keine Beitragspflicht bestand, sollen künftig unabhängig von der Ersteintragung nachgekauft werden können. Dadurch wird veränderten Berufsverläufen (Wiedereintragung) besser Rechnung getragen.

Das Ausmaß der nachkaufbaren Versicherungsmonate wurde in den Abs. 1 und Abs. 2 so festgelegt, dass, wie schon bisher, in Analogie zu den Sozialversicherungsgesetzen eine der Nachkaufmöglichkeit für „Ausbildungszeiten“ nachgebildete Möglichkeit ebenso wie eine Nachkaufmöglichkeit für „verspätete Eintragungen“ im Ausmaß von je höchstens 60 Versicherungsmonaten geschaffen wurde.

Dabei wurde davon ausgegangen, dass die Eintragung idR spätestens mit Vollendung des 30. Lebensjahres erfolgt ist, worauf auch die Berechnung der Normbeitragsmonate im § 28 Abs. 2 Bedacht nimmt.

Ursprünglich war die Nachkaufmöglichkeit generell auch dazu konzipiert, dem Versicherten – quasi analog zum staatliche Pensionssystem – den Nachkauf auch der Ausbildungszeit (als Rechtsanwaltsanwärterin und – anwärter) zu ermöglichen. Durch die Einbeziehung der Rechtsanwaltsanwärterinnen und – anwärter in die Pflichtversicherung musste diese Möglichkeit insoweit reduziert werden, als der Erwerb „doppelter“ Versicherungsmonate ausgeschlossen sein muss (Abs. 3).

Beispiel:

Ein am 01.06.1977 Geborener (der somit am 31.05.2007 das 30. Lebensjahr vollendet hat) ist zuerst vom 01.06.2011 bis zum 31.05.2016 als Rechtsanwaltsanwärter in Salzburg eingetragen gewesen und dann mit 01.07.2016 in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragen worden. Es ergibt sich nach Abs. 2 folgende Nachkaufmöglichkeit:

Die Ersteintragung (als Rechtsanwaltsanwärter am 01.06.2011) erfolgte erst nach Vollendung des 30. Lebensjahres, sodass er für den Zeitraum 01.06.2007 bis 31.05.2011 nach der Bestimmung des Abs. 2 Z 1 höchstens

48 Monate

nachkaufen kann.

Der Nachkauf nach Abs. 2 Z 2 kann in jedem Fall maximal für

60 Monate

erfolgen, das ergibt rechnerisch insgesamt eine Nachkaufmöglichkeit für

108 Monate

Allerdings ist dann noch zu berücksichtigen, dass dieser Versicherte als Rechtsanwaltsanwärter in Salzburg 60 Monate lang bereits pflichtversichert war. Gehen wir davon aus, dass der Beitrag konkret 25 Prozent des Normbeitrages ausgemacht hätte, dann hat er in diesem Zeitraum unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 20

15 Monate

erworben.

Zur Vermeidung einer Doppelberücksichtigung von erworbenen Versicherungsmonaten ordnet Abs. 3 eine entsprechende Verringerung der nachkaufbaren Kalendermonate an.

Im konkreten Fall können daher tatsächlich höchstens 108-15 =

93 Monate

nachgekauft werden.

Über diese Bestimmungen hinausgehende Beschränkungen der Nachkaufmöglichkeiten bestehen weiterhin nicht, insbesondere kann daher eine über 100 Prozent der Basisaltersrente hinausgehende Altersrente (analog zum Fall des späteren Antrittes der Altersrente) erworben werden.

Inwieweit im Einzelfall innerhalb dieser Maxima nachgekauft werden soll, entscheidet der oder die Versicherte selbst im Antrag.

§ 9. Verteilung des Nachkaufs der Versicherungsmonate

Die Bestimmung entspricht § 4a Abs. 3 und 4 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Weiterhin soll, um eine Finanzierbarkeit des Nachkaufs für Versicherte zu erleichtern, eine Verteilung der Nachkaufsbeträge auf maximal zehn Kalenderjahre erfolgen können.

Innerhalb dieser Möglichkeiten hat – je nach beantragter Verteilungsdauer – die Aufteilung der nachzukaufenden Versicherungsmonate auf den beantragten Zeitraum gleichmäßig zu erfolgen, wobei auch hier immer volle Versicherungsmonate (keine Teilbeträge) zu berechnen sind.

Wird daher beispielsweise der Nachkauf von 35 Monaten und die Verteilung auf drei Jahre beantragt, so hat die Verteilung so zu erfolgen, dass in den beiden ersten Jahren jeweils zwölf und im dritten Jahr elf Versicherungsmonate erworben werden können.

§ 10. Kosten des Nachkaufs

Die Bestimmung entspricht § 4a Abs. 5 lit. a bis c der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Abs. 1 berücksichtigt, dass die Kompetenz zur Festlegung der Beiträge den Plenarversammlungen der einzelnen Rechtsanwaltskammern (im Rahmen der Umlagenordnungen) zusteht, die Kosten des Nachkaufes (pro nachzukaufendem Versicherungsmonat) daher von diesen festzulegen ist.

Aus versicherungsmathematischen Überlegungen ist in Abs. 2, wie schon bisher, festzulegen, dass bei Verteilung über mehrere Jahre pro Jahr der „verzögerten“ Zahlung ein entsprechender Zuschlag in Höhe von 3,25 Prozent zu machen ist.

Nachzahlungsbeträge sind jedenfalls (auch insoweit unverändert) bis zum 15. Dezember des Jahres fällig, in welchem die Zahlung entsprechend dem Bescheid über den Nachkauf zu erfolgen hat.

§ 11. Folgen eines Zahlungsverzugs

Die Bestimmung entspricht § 4a Abs. 5 lit. d der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Der Nachkauf ist ein Recht der oder des Versicherten und soll weiterhin nicht zu Einbringungsmaßnahmen der Rechtsanwaltskammer führen, sollte die Zahlung im Rahmen des Bescheids nicht fristgerecht erfolgen.

In Konsequenz dieses Grundsatzes ist daher als Folge der nicht fristgerechten Zahlung der Verlust des Nachkaufsrechts in diesem Umfang vorgesehen und in dessen Umsetzung das Außerkrafttreten der bescheidmäßigen Zahlungsverpflichtung. Diese Konsequenz ist nur für jenen Teil vorgesehen, für den

die Zahlung nicht fristgerecht erfolgt, womit dem oder der Versicherten der Erwerb weiterer (nicht „verfallener“) Beitragsmonate in den Folgejahren offen bleibt.

Dass lediglich das Nachkaufsrecht und die zugehörige Zahlungsverpflichtung außer Kraft treten, der Bescheid aber rechtsbeständig bleibt, bedeutet aber auch, dass diese „verlorenen“ Nachkaufsmonate nicht neuerlich Gegenstand eines Nachkaufsverfahrens sein können; dem steht das Hindernis der „entschiedenen Rechtssache“ entgegen.

§ 12. Folgen der Inanspruchnahme einer Berufsunfähigkeitsrente

Die Bestimmung entspricht § 4a Abs. 5 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Der Nachkauf setzt das Bestehen der Beitragspflicht im Sinne des § 4 voraus, die insbesondere bei Beantragung einer Berufsunfähigkeitsrente wegfällt.

In Konsequenz dessen muss hier klargestellt werden, dass ab der Antragstellung keine weiteren Nachkaufszahlungen erfolgen können, und zwar auch dann nicht, wenn bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Nachkauf beantragt und zugestanden wurde, die Nachkaufsbeiträge aber noch nicht (vollständig) einbezahlt sind.

Sollte dem Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente im Einzelfall nicht stattgegeben werden, so soll jedoch diese Antragswirkung nachträglich wieder wegfallen, um die Nachkaufsmöglichkeit offen zu lassen.

Erfolgt dann keine Zahlung, so ergeben sich daraus die Konsequenzen des § 11, sodass der oder die Versicherte keinem Zwang zur Zahlung unterliegt und kein gesondertes Verfahren notwendig ist.

4. Teil Finanzierung und Kosten

§ 13. Sondervermögen

Die Bestimmung entspricht § 2 Abs. 2 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Jede Rechtsanwaltskammer (oder bei gemeinsamer Versorgungseinrichtung die teilnehmenden Rechtsanwaltskammern) verwaltet die Mittel der Versorgungseinrichtung selbst. Gemäß [§ 50 Abs. 3 RAO](#) bilden die Vermögen der auf dem Umlagensystem beruhenden Versorgungseinrichtungen jeweils zweckgebundene, getrennt zu verwahrende und zu verwaltende Sondervermögen.

§ 14. Kosten der Verwaltung

Die Bestimmung entspricht § 2 Abs. 2 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Es wird klargestellt, dass aus den Mitteln der Versorgungseinrichtung nicht nur die Versicherungsleistungen (im Sinne des 5. Teils), sondern auch die entstehenden Verwaltungskosten zu decken sind, die daher nicht als Aufwand der betreffenden Rechtsanwaltskammer anzusehen sind, die aus den allgemeinen Kammermitteln zu decken wären.

§ 15. Ordentliche Einnahmen

Die Bestimmung entspricht § 4 Abs. 1 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Zu den ordentlichen Einnahmen der Versorgungseinrichtungen gehören:

- die nach der von jeder Rechtsanwaltskammer erlassenen Umlagenordnung zu leistenden Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen,
- die auf die jeweilige Rechtsanwaltskammer entfallenden Beträge aus der Pauschalvergütung nach [§ 47 RAO](#) und
- die Beträge, die der jeweiligen Rechtsanwaltskammer aus dem Nachkauf von Versicherungszeiten gemäß der Satzung Teil A 2018 zukommen.

§ 16. Außerordentliche Einnahmen

Die Bestimmung entspricht § 4 Abs. 2 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Klarzustellen war, dass außer den „ordentlichen Einnahmen“ nach § 15 (Beiträge, Pauschalvergütung und Nachkaufszahlungen) auch die „außerordentlichen Einnahmen“ (Erträge der Veranlagung, Zuwendungen von dritter Seite sowie Säumniszuschläge und Verzugszinsen) in des Sondervermögen gemäß § 13 zu fließen haben, bezüglich der zuletzt genannten „Säumnisfolgen“ auch als Gegengewicht zur Kostentragung im Sinne des § 14.

§ 17. Beiträge nach dem Bundespflegegeldgesetz

Die Bestimmung entspricht § 2 Abs. 1 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Die Rechtsanwaltskammern haben gemäß [§ 3 Bundespflegegeldgesetz](#) (BPGG) Beiträge zu leisten. Mit [BGBl. II 466/1999](#) wurden auch Bezieherinnen und Bezieher wiederkehrender Versorgungsleistungen gemäß [§ 50 RAO](#) in den anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 3 Abs. 1 BPGG einbezogen.

Wie schon bisher sollen die Beiträge weiterhin aus den Sondervermögen der Versorgungseinrichtungen geleistet werden ([§ 49 Abs. 1a RAO](#)).

5. Teil Leistungen

1. Hauptstück Gemeinsame Bestimmungen über Leistungsansprüche

§ 18. Arten der Leistungen

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 entsprechen inhaltlich § 3 Abs. 1 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A. Abs. 3 entspricht inhaltlich § 3 Abs. 3 der bisherigen Satzung.

Zur leichteren Lesbarkeit der Satzung wurden die Leistungen thematisch in jene gegenüber den Versicherten in Abs. 1 und jene gegenüber den Hinterbliebenen in Abs. 2 aufgeteilt.

§ 19. Wartezeit

Die Bestimmungen zur Wartezeit wurden inhaltsgleich aus den Bestimmungen des § 5 der bisher in Geltung stehenden Satzungen Teil A übernommen. Eintragszeiten in verschiedenen Rechtsanwaltskammern und in verschiedenen Listen (z.B. zunächst in die Liste der Rechtsanwaltsanwärterinnen- bzw anwärter und anschließend in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) werden zur Erfüllung der Wartezeit zusammengerechnet. Versicherungszeiten aus den EU-Mitgliedstaaten sind ebenfalls zu berücksichtigen (siehe Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004, ABI L 166/1).

§ 20. Aliquotierung von Beitragsmonaten

Diese Bestimmung sieht vor, dass bei der Berechnung von Leistungsansprüchen verringerte Beiträge jeweils immer nur im Verhältnis des verringerten Beitrags zum Normbeitrag berücksichtigt werden. Bisher war diese Anordnung bei den einzelnen Bestimmungen selbst enthalten (§ 6 Abs. 6 lit. a, § 7 Abs. 6 lit. b). Dies gilt nicht für Kalendermonate nach § 21.

§ 21. Anrechnung von Beitragsmonaten bei Beitragsbefreiung wegen Mutterschaft

Mit dieser Bestimmung soll die mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 (BGBl. I Nr. 10/2017) eingeführten Möglichkeit umgesetzt werden, Kalendermonate, in denen verringerte oder keine Beiträge nach [§ 53 Abs. 2 Z 4 lit. b RAO](#) geleistet wurden, als Beitragsmonate voll anzurechnen. Die Anrechnung dieser Kalendermonate soll als Solidarleistung aus der Versorgungseinrichtung erfolgen.

§ 22. Festsetzung der Basisaltersrente

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 3 Abs. 3 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Anstelle des allgemein gehaltenen Verweises auf „gesetzliche Bestimmungen“ wurde nunmehr die Bezugsstelle mit [§ 52 Abs. 1 RAO](#) ausdrücklich angeführt, was zur leichteren Anwendbarkeit der Satzung beiträgt.

§ 23. Anpassung der Höhe des Leistungsanspruchs

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 6 Abs. 6 lit. c der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Allerdings wurde der Wortlaut vereinfacht und festgehalten, dass bisher schon zuerkannte Leistungen im gleichen Verhältnis anzupassen sind, wie die Basisaltersrente (im Vergleich zur zuvor gültigen) festgesetzt wurde. Damit ergibt sich für die Anpassungen aller entsprechender Leistungen durchgängig ein (und derselbe) Multiplikator:

$$\text{Formel: } \frac{\text{bisher gültige Basisaltersrente}}{\text{neu festgesetzte Basisaltersrente}} = \text{Multiplikator}$$

§ 24. Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 16 Abs. 7 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Durch die Neuformulierung wurde klargestellt, dass die Rechtsanwaltskammer berechtigt ist, zu Unrecht erbrachte Leistungen zurück zu fordern. Die bisherige Satzung hat dies dem Bezieher oder der Bezieherin dieser Leistungen nur aufgetragen.

Der Verweis auf § 54 stellt klar, dass jene Rechtsanwaltskammer zur Rückforderung berechtigt ist, welche die zu Unrecht erbrachte Leistung ausgezahlt hat.

§ 25. Verhältnis der Renten zueinander

Diese Bestimmung entspricht § 10 Abs. 1 und 2 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass Altersrenten und Berufsunfähigkeitsrenten einander ausschließen, Ansprüche von Hinterbliebenen jedoch nebeneinander im gleichen Rang stehen.

2. Hauptstück Altersrente und vorzeitige Altersrente

§ 26. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 6 Abs. 1 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Das individuelle Rentenantrittsalter der oder des einzelnen Versicherten wird in der Satzung in Abhängigkeit vom Geburtsjahr festgesetzt. Dieses Vorgehen dient dem Ausgleich der höheren Lebenserwartung jüngerer Generationen.

Die aufgelisteten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, damit eine Altersrente bzw. vorzeitige Altersrente gewährt werden kann.

Bei der Neufassung wurde auf die leichtere Lesbarkeit Bedacht genommen (so die Aufteilung von lit. a der bisherigen Satzung in Z 1 und 2) und eine präzisere Benennung der rechtlichen Grundlagen vorgenommen (Verweis auf § 39 Abs. 3 StPO in der vor Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, geltenden Fassung hinsichtlich der Verteidigerliste).

§ 27. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 6 Abs. 3 und 4 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Die Neufassung dient der leichteren Lesbarkeit. Der Anspruch auf die Auszahlung von Leistungen soll in den Fällen des Abs. 2 erlöschen. Dies soll jedoch nicht bedeuten, dass der Anspruch auf die Leistung erlischt, weil insbesondere durch die Eintragung in eine Liste der Rechtsanwälte nicht der Anspruch als solcher (endgültig) erlischt, sondern lediglich der Anspruch auf die Auszahlung von Leistungen. Bei Wegfall etwa dieses Umstandes ist – über erneuten Antrag – der Bezug der Altersrente weiter berechtigt.

§ 28. Höhe des Leistungsanspruchs

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 6 Abs. 6 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Die Neufassung dient der leichteren Lesbarkeit. Die in § 6 Abs. 6 lit. a dargestellte Formel wurde – da sie Ausgangspunkt der Leistungsberechnung ist – in Abs. 1 an den Beginn der Bestimmung gesetzt; die dort folgenden Bestimmungen wurden in der bisherigen Satzung an die Formel angeschlossen und

sind nunmehr gesondert in den in Abs. 3 und 4 enthalten. Der Verweis auf [§ 53 Abs. 2 Z 1 RAO](#) dient der Präzisierung der Bestimmung.

Der Satzung liegt die Annahme zugrunde, dass die Ersteintragung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts im Regelfall mit Vollendung des 30. Lebensjahrs erfolgt. Das individuelle Rentenaltersalter wird frühestens mit Vollendung des 65. Lebensjahrs erreicht, spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahrs.

Wird der Rechtsanwaltsberuf während der gesamten Dauer der Erwerbstätigkeit ausgeübt, gehört die oder der Versicherte sohin 35 bis 40 Jahre einer Rechtsanwaltskammer an und erwirbt demgemäß 420 bis 480 Normbeitragsmonate. In diesem Zeitraum von 420 bis 480 Normbeitragsmonaten wird ein Anspruch auf eine 100 prozentige Rentenleistung erworben, die sogenannte Basisaltersrente. Die als Rechtsanwaltsanwärterin bzw. -anwärter erworbenen Beitragsmonate werden nach § 20 aliquot berücksichtigt.

Höhe der Altersrente:

Wie bereits oben ausgeführt, liegt der Rentenberechnung die Modellannahme zugrunde, dass die Eintragung in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer mit Vollendung des 30. Lebensjahrs erfolgen kann. Ausgehend von diesem, als durchschnittlich angesehenen Eintrittsalter wird bis zum individuellen Rentenaltersalter (sohin innerhalb von 35 bis 40 Jahren) ein Anspruch auf 100 Prozent der Basisaltersrente erworben. Auch Beitragsmonate von Rechtsanwaltsanwärterinnen bzw. -anwärtern werden bei der Berechnung der Rentenhöhe aliquot berücksichtigt.

Im Falle einer geringeren Anzahl von Beitragsmonaten (z.B. infolge verspäteten Eintritts oder vorzeitigen Ausscheidens aus dem Beruf) reduziert sich der Anspruch aliquot der nicht erworbenen Beitragsmonate.

Im Falle einer höheren Anzahl von Beitragsmonaten (z.B. infolge früheren Eintritts in den Beruf) erhöht sich der Anspruch aliquot der zusätzlich erworbenen Beitragsmonate.

Werden die zusätzlichen Beitragsmonate nach Erreichung des individuellen Rentenalters erworben und hat die oder der Versicherte ab Erreichung des individuellen Rentenalters nur mehr ermäßigte Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen zu bezahlen, werden Beitragsmonate nur mehr nach Maßgabe der zu leistenden (reduzierten Beiträge) angerechnet.

Beitragsmonate, die nach Erreichung des individuellen Rentenalters, aber vor Inkrafttreten der Satzung der Versorgungseinrichtung idF bis zum 31. Dezember 2003 erworben wurden, werden bei der Rentenberechnung nicht rentenerhöhend berücksichtigt.

Generell gilt also, dass die Leistung sowohl weniger als auch mehr als die Basisaltersrente betragen kann.

Hat der oder die Versicherte in mehreren Rechtsanwaltskammern einen Rentenanspruch erworben, so hat jede Rechtsanwaltskammer bei der Berechnung der Höhe der Leistung nur die bei ihr erworbenen Beitragsmonate und die jeweils bei ihr gültige Basisaltersrente zugrunde zu legen. Das gilt nicht für die Berücksichtigung von Zeiten der Berufsunfähigkeit als Beitragsmonate nach Wiedereintragung und auch nicht bei der Zurechnung von Beitragsmonaten bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente und bei der Hinterbliebenenrente.

Wie bisher soll zur Berücksichtigung von Zeiten der Berufsunfähigkeit als Beitragsmonate die Wiedereintragung in eine Liste Voraussetzung sein. Zeiten der Berufsunfähigkeit sollen nur in dem Ausmaß berücksichtigt werden, in dem bei der Berechnung der Berufsunfähigkeit Beitragsmonate zugerechnet wurden (siehe Beispiel 2).

Beispiel 1: Altersrente RA mit RAA Zeiten ohne vorangegangene BU-Zeiten

| | | |
|---------------------|---------------------------|-------------------|
| geboren: | 05.02.1981 | |
| Eintragung als RAA: | 10.03.2012 bis 31.03.2016 | 4/2012 bis 3/2016 |
| Eintragung als RA | 02.04.2017 bis 28.02.2050 | 5/2017 bis 2/2050 |
| AR: | 01.03.2050 | bis 2/2050 |
| Basisaltersrente: | € 2.450,00 | |

| | | | |
|---------------------|-------------------------------|-----|-----|
| NBM: | | | 468 |
| BM (§ 3 Abs. 1 Z 9) | RAA ¹ (25% von 48) | 12 | 406 |
| | RA | 394 | |

Berechnungsformel AR (§ 28):

$$AR = \frac{BM}{NBM} \times \text{Basisaltersrente} = \frac{406}{468} \times 2.450 = \mathbf{2.125,43}$$

Beispiel 2: Altersrente RA mit RAA Zeiten mit vorangegangene BU-Zeiten und Wiedereintragung

| | | | |
|--------------------------|-------------------------------|-------------------|--------|
| geboren: | 05.02.1981 | | |
| Eintragung als RAA: | 10.03.2012 bis 31.03.2016 | 4/2012 bis 3/2016 | 48 KM |
| Eintragung als RA | 02.04.2017 bis 30.06.2020 | 5/2017 bis 6/2020 | 38 BM |
| BU-Rente von: | 01.07.2020 bis 30.06.2021 | 7/2020 bis 6/2021 | 12 KM |
| Wiedereintragung als RA: | 02.07.2021 | 8/2021 bis 2/2050 | 343 BM |
| 30. Lebensjahr: | 05.02.2011 | ab 3/2011 | |
| AR: | 01.03.2050 | bis 2/2050 | |
| Basisaltersrente: | € 2.450,00 | | |
| NBM: | | | 468 |
| BM (§ 3 Abs. 1 Z 9) | RAA ¹ (25% von 48) | 12 | 393 |
| | RA (38 + 343) | 381 | |
| vorangegangene BU-Zeiten | | 12 | |

Berechnungsformel AR (§ 28):

$$AR = \frac{BM + \text{zu berücksichtigende BM nach Abs. 6}}{NBM} \times \text{Basisaltersrente}$$

§ 28 Abs. 6:

- Bezug BU: 12 KM
- Prozentsatz Zurechnung BU (§ 35 Abs. 2): vor BU erworbene BM: 38 + 12 = 50 BM
BM zu (30. LJ bis BU) = 50 zu (3/2011 bis 6/2020) = 50 zu 112 = 44,643%

➔ Zurechnung nach § 28 Abs. 6: 44,643% von 12 KM = 5,357 BM

$$AR = \frac{393 + 5,357}{468} \times 2.450 = \mathbf{2.085,42}$$

¹ § 20 Satzung Teil A 2018; Annahme: Ermäßigter Beitrag ist 25% vom Normbeitrag.

§ 29. Vorzeitige Altersrente

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 6 Abs. 2 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit bis zu vier Jahre vor Erreichen des individuellen Rentenantrittsalters eine vorzeitige Altersrente zu beantragen. Allerdings müssen bei Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente Abschläge in Kauf genommen werden. Die anhand der Formel nach § 28 ermittelte Altersrente wird um jeweils 0,4 Prozent je angefangenem Kalendermonat des vorzeitigen Rentenantritts gekürzt. Die Abschläge sind für den gesamten Rentenbezugszeitraum vorzunehmen, also auch nach Erreichen des individuellen Rentenantrittsalters.

§ 30. Ruhen des Leistungsanspruchs

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 6 Abs. 5 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Allerdings erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass bereits eine einmalige Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit, die in den beruflichen Aufgabenkreis von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten fällt, schon das Ruhen des Rentenanspruchs bewirkt.

3. Hauptstück Berufsunfähigkeitsrente

§ 31. Begriff der Berufsunfähigkeit

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 7 Abs. 1 lit. b und § 7 Abs. 2 lit. b der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Berufsunfähigkeit steht für eine Beeinträchtigung der Berufsausübung durch Krankheit oder Unfall, sohin der Beeinträchtigung der körperlichen und/oder geistigen Leistungsfähigkeit.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind berufsunfähig, wenn sie aufgrund einer psychischen oder physischen Erkrankung mehr als drei Monate durchgehend nicht in der Lage sind, ihren Beruf auszuüben. Eine Verweisung auf andere Berufe ist daher bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nicht vorgesehen.

Auch Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern gebührt eine Berufsunfähigkeitsrente, wobei bei ihnen auf die Unfähigkeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit abzustellen ist. Bei Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern mit erfolgreich abgelegter Rechtsanwaltsprüfung ist hingegen auf die Unfähigkeit zur Ausübung einer ihrer Ausbildung oder ihren Fähigkeiten entsprechenden Erwerbstätigkeit abzustellen. Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter können also auf andere Berufe verwiesen werden.

Ob eine Berufsunfähigkeit tatsächlich vorliegt, kann von einem durch die Rechtsanwaltskammer bestellten, fachlich geeigneten Sachverständigen festgestellt werden (ehemaliger § 7 Abs. 1 lit h). Die Kosten für die Untersuchung sind aus den Mitteln der Versorgungseinrichtung (Sondervermögen) zu begleichen.

§ 32. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 7 Abs. 1 und 3 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Die in Abs. 1 aufgelisteten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, damit eine Berufsunfähigkeitsrente gewährt werden kann.

Nach Ablauf eines Jahres ab Verzicht auf die Eintragung in die Liste der (niedergelassenen) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder ab Verzicht auf die Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärterin- oder anwärter kann eine Berufsunfähigkeitsrente nicht mehr beantragt werden. Diese Frist wurde verankert, um Beweisschwierigkeiten zu vermeiden, die entstehen würden, wenn die Rechtsanwaltskammer viele Jahre nach einem Verzicht noch mit Ansprüchen auf Berufsunfähigkeitsrente konfrontiert werden würde (ehemaliger § 7 Abs. 1 lit g). Allfälligen Härtefällen kann mittels Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ([§ 71 AVG](#)) begegnet werden.

Solange das Alter für die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente noch nicht erreicht ist, kann die Rechtsanwaltskammer jederzeit eine Kontrolluntersuchung anordnen, um festzustellen, ob eine Berufsunfähigkeit noch immer vorliegt (ehemaliger Abs. 3).

§ 33. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 7 Abs. 4 und 5 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten, wobei die Auszahlung der Rente immer im Vorhinein erfolgt (beispielsweise wird die Septemberrente Ende August überwiesen). Wenn der Verzicht bedingt abgegeben wurde, beginnt der Anspruch mit dem auf die Bescheiderlassung folgenden Monatsersten. Hier ist das Datum des Bescheids (Ausschusssitzung) maßgeblich, und nicht auf die Zustellung des Bescheids abzustellen. Der unterschiedliche Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs resultiert daraus, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin ab Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft die Rechtsanwaltschaft auch nicht mehr ausüben darf. Wenn der Verzicht aber unter der Bedingung der Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente erklärt wird, kann, solange bis über die Gewährung der Rente entschieden wurde, die Tätigkeit noch ausgeübt werden. Würde der Anspruch bei einem bedingten Verzicht rückwirkend entstehen, wäre für den Zeitraum der Rückwirkung der Tatbestand der Winkelschreiberei erfüllt.

Die Verwirklichung der in Abs. 2 taxativ aufgelisteten Tatbestände führen alle zum Erlöschen des Anspruchs auf Bezug der Berufsunfähigkeitsrente.

§ 34. Höhe des Leistungsanspruchs

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 7 Abs. 6, 6a, 6b und 6c der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente wird analog zu den Grundsätzen der Altersrente zuzüglich allfälliger Zurechnungszeiten (siehe § 35) berechnet. Der Abschlag in Höhe von 0,4 Prozent, der vorgesehen ist, wenn jemand die vorzeitige Altersrente beansprucht und daher länger im Versorgungssystem verbleibt, ist auch bei Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente zu berücksichtigen. Der Betrag in Höhe von 19,2 Prozent berechnet sich dabei wie folgt:

Bei Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente (4 Jahre vor dem regulären Rentenaltersalter möglich) werden pro angefangenem Monat 0,4 Prozent in Abzug gebracht: $4 \times 12 \times 0,4 = 19,2$.

Wenn während der Dauer der Berufsunfähigkeit Einkunftsarten gemäß [§ 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 EStG](#) erzielt werden, wird dieses Einkommen auf die Berufsunfähigkeitsrente angerechnet, und zwar künftig bis zum Erreichen des individuellen Rentenalters (bisher bis zum Erreichen des vorzeitigen Rentenalters). Es werden ausschließlich diese Einkunftsarten angerechnet, da es sich hierbei um ein Erwerbseinkommen handelt, sohin um ein Einkommen, das für die Ausübung einer entlohnten oder selbständigen Tätigkeit gebührt (ehemaliger § 7 Abs. 6b). Wie bisher sollen auch Leistungen, die nach der Satzung Teil B 2018 bezogen werden, nicht angerechnet werden. Neu gegenüber der bisherigen Regelung ist allerdings, dass auch Berufsunfähigkeitsrenten, welche aufgrund einer anderen gesetzlich geregelten Altersvorsorgeeinrichtung bezogen werden, nicht angerechnet werden sollen.

Grundsätzlich gebührt Rechtsanwaltsanwältinnen und -anwärtinnen mindestens der Richtsatz gemäß [§ 293 ASVG](#). Das gilt jedoch nicht, wenn der Rechtsanwaltsanwärtner oder die Rechtsanwaltsanwärtnerin zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit nicht mehr in eine Liste eingetragen ist oder war (ehemaliger § 7 Abs. 6a und Abs. 6c).

§ 35. Zurechnung von Beitragsmonaten

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 7 Abs. 6 lit. a und b der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente werden die Zeiten vom Entstehen des Leistungsanspruchs bis zum individuellen Anspruch auf die vorzeitige Altersrente ganz oder teilweise angerechnet (Zurechnungszeit). Es wird sohin fingiert, dass bis zur vorzeitigen Altersrente Beiträge in das Versorgungssystem eingezahlt wurden. Darüber hinaus wird dem Berechnungssystem die Annahme zugrunde gelegt, dass eine Eintragung in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit 32 Jahren erfolgt. Wurden von Vollendung des 32. Lebensjahres bis zum Antritt der Berufsunfähigkeit alle Monate erworben, wird die Zurechnungszeit zu 100 Prozent berücksichtigt. Ist die Eintragung erst nach dem 32. Lebensjahr erfolgt, erfolgt die Zurechnung nur im Verhältnis. Wurden jedoch bereits als Rechtsanwaltsanwärtner oder Rechtsanwaltsanwärtnerin Beitragsmonate erworben, wird anstelle des 32. Lebensjahrs das 30. Lebensjahr herangezogen. Eine Zurechnung erfolgt darüber

hinaus nur dann, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit noch in die Liste eingetragen war.

Bei der Berechnung der Höhe der Berufsunfähigkeitsrente werden künftig auch jene nachgekauften Versicherungszeiten berücksichtigt, die vor der Vollendung des 30. Lebensjahres liegen.

War der oder die Versicherte vor Eintritt der Berufsunfähigkeit in einer oder mehreren anderen Rechtsanwaltskammern eingetragen und liegen auch in diesen Rechtsanwaltskammern die Anspruchsvoraussetzungen vor, erfolgt eine Zurechnung von Beitragsmonaten nur einmalig. Die Aufteilung der zugerechneten Beitragsmonate erfolgt aliquot unter den Rechtsanwaltskammern.

§ 36. Dauer des Leistungsanspruchs

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 7 Abs. 2 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Das Verfahren über die Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente ist zweistufig. Grundsätzlich ist die Berufsunfähigkeitsrente für die Dauer der Berufsunfähigkeit zuzuerkennen, maximal jedoch für die Dauer von 24 Monaten (bisher 12 Monate). Das bedeutet, dass die Rente auch dann vorerst maximal für 24 Monate zuzuerkennen ist, wenn der Sachverständige bereits bei der ersten Untersuchung zum Ergebnis kommt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller dauernd nicht mehr in der Lage ist den Beruf als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt auszuüben. Wurde die Rente für weniger als 24 Monate zuerkannt und liegen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente weiterhin vor, dann kann die Berufsunfähigkeitsrente bis 24 Monate gewährt werden. Erst danach besteht die Möglichkeit, die Rente unbefristet zu gewähren. Nach Ablauf des jeweiligen Zuerkennungszeitraumes ist neuerlich ein Antrag zu stellen. Vor jeder Verlängerung bzw. vor der Zuerkennung der unbefristeten Berufsunfähigkeitsrente hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller einer von der Rechtsanwaltskammer angeordneten Kontrolluntersuchung zu unterziehen. Wenn der Antrag auf Verlängerung bzw. auf unbefristete Zuerkennung der Rente während aufrechter Bezug der Rente gestellt wird, dann ist die Rente, die während dem laufenden Verfahren über die weitere Gewährung ausbezahlt wird, eine Leistung, die von der Rechtsanwaltskammer nicht mehr zurückgefordert werden kann. Gemeint ist hier die endgültige Entscheidung durch den Ausschuss (Vorstellungserledigung), wobei auf die Zustellung des Bescheids abgestellt wird. In dem Monat in welchem der abweisende Bescheid zugestellt wird endet sohin die Rentenauszahlung (wird der Bescheid beispielsweise im September zugestellt, kommt es nicht mehr zur Auszahlung der Oktoberrente).

Auf den Umstand, dass mit Erreichen des für die Gewährung der vorzeitigen Altersrente notwendigen Alters keine Berufsunfähigkeitsrente mehr gewährt werden kann (§ 32 Abs. 1 Z 4), sondern an ihrer Stelle die vorzeitige Altersrente anzutreten ist, sollte die entscheidende Rechtsanwaltskammer auch bei Festlegung des Zeitraumes, für den eine befristete Berufsunfähigkeitsrente im Sinne der Abs. 1 und 2 gewährt wird, Bedacht nehmen.

§ 37. Ruhen des Leistungsanspruchs

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 7 Abs. 3 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Die Rentenbezieherin oder der Rentenbezieher hat den von der Rechtsanwaltskammer angeordneten Untersuchungen nachzukommen. Bei Unterlassung ruht der Anspruch auf Leistung einer Berufsunfähigkeitsrente solange die Untersuchung verweigert wird. Die Aufforderung zur Untersuchung hat von der Rechtsanwaltskammer schriftlich und unter Setzung einer Frist zu erfolgen, wobei die Frist angemessen zu sein hat. Diese Bestimmung soll gewährleisten, dass eine Berufsunfähigkeitsrente nur dann ausgezahlt wird, wenn durch den Sachverständigen festgestellt wird, dass Berufsunfähigkeit tatsächlich noch gegeben ist.

4. Hauptstück Hinterbliebenenrenten

1. Abschnitt Grundlagen zur Berechnung des Hinterbliebenenanspruchs

§ 38. Berechnungsgrundlage bei Leistungsbeziehern

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 10 Abs. 3 und Abs. 6 lit. c der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Bezieht die oder der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes bereits eine Altersrente oder eine vorzeitige Altersrente, so ist der Hinterbliebenenanspruch auf der Basis des der oder dem Versicherten zuletzt zustehenden Rentenanspruchs zu errechnen.

Eine Änderung hat sich bei der Berechnung der Hinterbliebenenrenten nach Beziehen von Berufsunfähigkeitsrenten ergeben. Künftig soll auch für Hinterbliebene von Versicherten, die zum Zeitpunkt des Todes eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen haben, die zuletzt bezogene Leistung als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Hinterbliebenenrente herangezogen werden. In diesen Fällen erfolgt somit keine Zurechnung von Beitragsmonaten mehr. Hinter dieser Änderung steht die Überlegung, dass die Höhe der Hinterbliebenenrente nach unterhaltsrechtlichen Gesichtspunkten gestaltet werden soll.

§ 39. Berechnungsgrundlage bei in eine Liste eingetragenen Versicherten, die das für die Altersrente maßgebliche Alter bereits erreicht haben

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 10 Abs. 3 und Abs. 5 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Hat die oder der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes das individuelle Rentenalters gemäß § 26 Z 3 bereits erreicht, war jedoch noch als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt oder als Rechtsanwaltsanwältin oder -anwärter eingetragen, wird als Grundlage zur Berechnung des Hinterbliebenenanspruchs der sich aus § 28 ergebende Betrag herangezogen. Grundlage ist somit der Altersrentenanspruch der oder des Versicherten.

§ 40. Berechnungsgrundlage bei in eine Liste eingetragenen Versicherten, die das für die Altersrente maßgebliche Alter noch nicht erreicht haben

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 10 Abs. 6 lit. b der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

War die oder der Versicherte im Zeitpunkt des Todes als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt oder als Rechtsanwaltsanwältin oder -anwärter eingetragen und ist vor Erreichung des individuellen Rentenalters gemäß § 26 Z 3 verstorben, wird unterstellt, dass die oder der Versicherte bis zur Erreichung des individuellen Rentenalters in eine Liste gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 eingetragen gewesen wäre. Somit wird unterstellt, dass ein Rentenanspruch auch unter Berücksichtigung der Zeit vom Tod bis zum individuellen Rentenalters erworben worden wäre.

Ob die Monate vom Tod bis zum individuellen Rentenalters ganz oder nur teilweise bei der Rentenberechnung in Anrechnung zu bringen sind, hängt davon ab, ob die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt spätestens mit Vollendung des 32. Lebensjahres oder erst danach in eine Liste als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt eingetragen wurde.

Ist die Eintragung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem man es redlicherweise jedenfalls erwarten konnte, sind die Monate ab dem Tod der oder des Versicherten zur Gänze zu berücksichtigen. Grundsätzlich kann die Eintragung in eine Liste als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt mit Vollendung des 30. Lebensjahres erwartet werden. Um einen erhöhten Schutz zu gewährleisten, ist für die Berücksichtigung aller Monate ab dem Tod der oder des Versicherten dessen ungeachtet erst die Eintragung mit Vollendung des 32. Lebensjahres erforderlich.

War die oder der Versicherte daher alle Monate von Vollendung des 32. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versorgungsfalles in eine Liste als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt eingetragen, erfolgt eine 100 prozentige Berücksichtigung der Zurechnungszeit. Das gilt auch dann, wenn infolge einer Eintragung vor dem 32. Lebensjahr mehr als 100 Prozent der geforderten Monate erreicht wurden.

Wurden infolge einer Eintragung nach Vollendung des 32. Lebensjahres weniger als die möglichen Beitragsmonate erworben, erfolgt die Gewährung der Zurechnungszeit nur teilweise.

Wurden bereits als Rechtsanwaltsanwältin oder -anwärter Beitragsmonate erworben, ist anstelle des 32. Lebensjahres das 30. Lebensjahr heranzuziehen.

War der oder die Versicherte in seiner beruflichen Laufbahn in verschiedenen Rechtsanwaltskammern eingetragen und liegen auch in diesen Rechtsanwaltskammern die Anspruchsvoraussetzungen vor, erfolgt eine Zurechnung von Beitragsmonaten nur einmalig. Die Aufteilung der zugerechneten Beitragsmonate erfolgt aliquot unter den Rechtsanwaltskammern.

§ 41. Berechnungsgrundlage bei nicht in eine Liste eingetragenen Versicherten, die keine Leistungsbezieher sind

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 10 Abs. 6 lit. a der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

War die oder der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes nicht mehr Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärtlerin bzw. –anwärter und auch kein Leistungsbezieher bzw. keine Leistungsbezieherin, so wird als Berechnungsgrundlage der sich aus der Formel des § 28 ergebende Betrag herangezogen.

§ 42. Begrenzung der Höhe des Leistungsanspruchs

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 10 Abs. 5 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Die Ansprüche sämtlicher Hinterbliebener (Witwen bzw. Witwer, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner, Waisen) dürfen insgesamt 100 Prozent des Rentenanspruchs bzw. fiktiven Rentenanspruchs der oder des verstorbenen Versicherten nicht übersteigen. Im Falle des Übersteigens dieser Grenze sind die Renten der Hinterbliebenen gleichrangig und im Umfang des übersteigenden Betrages verhältnismäßig zu kürzen.

Beispiel:

Die verstorbene Versicherte bezog eine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 1.698,93 Euro brutto monatlich. Sie hinterlässt einen Witwer, der ein Eigeneinkommen von 1.200,-- Euro brutto monatlich bezieht, sohin von mehr als 20 Prozent der Berufsunfähigkeitsrente der Versicherten, und zwei schulpflichtige Kinder.

Lösung:

Der Witwer (vor dem 01. Jänner 1988 geboren) hat grundsätzlich einen Anspruch auf 40 Prozent der Berufsunfähigkeitsrente. Ebenso haben die beiden Kinder als Halbweisen grundsätzlich einen Anspruch von jeweils 40 Prozent der Berufsunfähigkeitsrente. Maximal können jedoch nur 100 Prozent des Leistungsanspruchs der Versicherten zur Auszahlung kommen, sodass die Ansprüche der Hinterbliebenen verhältnismäßig zu kürzen sind. Witwer und Waisen sind gleichrangig, sodass jeder der Ansprüche verhältnismäßig auf 33,33 Prozent zu kürzen ist.

Der Anspruch pro Hinterbliebenen beträgt sohin 566,31 Euro brutto monatlich.

Anzumerken ist, dass sich diese Prozentsätze bzw. die Beträge etwa durch das Nichtvorliegen eines Eigeneinkommens des Witwers in den Folgejahren oder Wegfall eines anspruchsberechtigten Kindes, etwa infolge Abschlusses der Berufsausbildung, wieder ändern können.

**2. Abschnitt
Witwen- und Witwerrente**

§ 43. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 8 Abs. 1 bis 3 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Voraussetzung für die Zuerkennung einer Witwen- und Witwerrente sind, dass die oder der verstorbene Versicherte zumindest einen Beitragsmonat erworben hat und zumindest durch zwölf Monate in eine Liste gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 eingetragen war (Wartezeit).

Das Erfordernis der Erfüllung der Wartezeit entfällt für Hinterbliebene nach Bezieherinnen und Beziehern von Berufsunfähigkeitsrenten oder nach Versicherten, die zum Zeitpunkt ihres Todes in eine Liste gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 eingetragen waren und durch Unfall ums Leben gekommen sind (§ 19 Abs. 6).

Anspruch auf Witwen- und Witwerrente haben Witwen bzw. Witwer (Ehegatten, auch geschiedene Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, auch wenn die Partnerschaft aufgelöst wurde) nach verstorbenen Versicherten.

Hatte die oder der Versicherte zum Zeitpunkt der Eheschließung oder der Eintragung der Partnerschaft das 55. Lebensjahr bereits überschritten, besteht ein Anspruch auf Witwen- und Witwerrente nur dann, wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft zumindest fünf Jahre gedauert hat und wenn der Altersunterschied nicht mehr als 20 Jahre beträgt oder der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft Kinder entstammen.

Geschiedene Ehegatten haben diesfalls – unabhängig vom Altersunterschied – keinen Anspruch auf Witwen- und Witwerrente.

Geschiedene Ehegatten oder eingetragene Partner, deren Partnerschaft aufgelöst wurde, haben nur unter den in Abs. 3 aufgezählten Voraussetzungen Anspruch auf eine Witwen- und Witwerrente; dies insbesondere nur dann, wenn

- die oder der verstorbene Versicherte zum Zeitpunkt des Todes unterhaltspflichtig war bzw. den Unterhalt auch tatsächlich leistete,
- die Ehe oder eingetragene Partnerschaft zumindest zehn Jahre bestanden hat und
- der Ehegatte bzw. die Ehegattin oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Urteils oder Beschlusses auf Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft das 40. Lebensjahr vollendet hatte.

Die beiden letztgenannten Voraussetzungen entfallen, wenn die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. eingetragene Partner erwerbsunfähig ist oder infolge von Betreuungspflichten gegenüber einem Kind der oder des Versicherten nicht in der Lage ist, einem Erwerb nachzugehen oder die sonstigen in Abs. 4 Z 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, etwa Pflegekarenzen oder Sterbebegleitung.

§ 44. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 8 Abs. 4 und 5 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Der Anspruch entsteht bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

Der Anspruch auf Witwen- und Witwerrente erlischt unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen, etwa bei erneuter Heirat der Witwe oder des Witwers. Der Verzicht nach dem bisherigen § 8 Abs. 6 wurde nicht übernommen. Klargestellt wird allerdings, dass ein Verzicht nach allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen weiterhin möglich ist.

§ 45. Höhe des Leistungsanspruchs

Die Höhe des Leistungsanspruchs war in § 10 Abs. 3 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A geregelt.

Die Witwen- und Witwerrente beträgt 40 Prozent der jeweiligen Berechnungsgrundlage, also des Rentenanspruchs bzw. fiktiven Rentenanspruchs der oder des Versicherten.

Neu gegenüber der bisherigen Bestimmung ist, dass für Witwen und Witwer, die nach dem 31. Dezember 1987 geboren sind, der Prozentsatz 30 Prozent der Berechnungsgrundlage betragen soll. Durch diese lange Übergangsbestimmung wird der „Vertrauensgrundsatz“ gewahrt, aber auch geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen (eigene Berufstätigkeit der Witwe oder des Witwers) Rechnung getragen (Abs. 1). Festgehalten wird, dass bei Witwen und Witwern mit geringem Einkommen keine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Rechtslage erfolgt (siehe Beispiel Variante 1 und Variante 2). Darüber hinaus ergibt sich aufgrund der Bestimmung zur Begrenzung des Hinterbliebenenanspruchs (§ 42) durch diese Änderung in bestimmten Fällen eine Erhöhung der Waisenrente.

Bezieht die Witwe oder der Witwer kein eigenes Einkommen, das den Einkunftsarten des EStG 1988 unterliegt oder beträgt das Eigeneinkommen weniger als 20 Prozent der jeweils anzuwendenden Berechnungsgrundlage, erhöht sich die Witwen- und Witwerrente um den fehlenden Betrag auf bis zu 60 Prozent des Rentenanspruchs der oder des verstorbenen Versicherten. Der Bezug einer Witwen- und Witwerrente nach dieser Satzung und nach der Satzung Teil B 2018 gelten nicht als ein Eigeneinkommen der Witwe oder des Witwers und sind somit für eine Anrechnung nicht zu berücksichtigen (Abs. 2).

Witwen und Witwer, die vor dem 1. Jänner 1968 geboren sind, erhalten grundsätzlich 60 Prozent des Rentenanspruchs der oder des verstorbenen Versicherten als Rente. Allfälliges Eigeneinkommen führt hier nicht zu einer Verringerung des Rentenanspruchs (vgl. Übergangsbestimmungen) (siehe Beispiel Variante 3).

Für geschiedene Ehegatten oder Partner nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft beträgt die Witwen- und Witwerrente höchstens den geschuldeten Unterhalt. Unter geschuldeter Unterhalt ist der

tatsächlich geleistete Unterhalt oder der aufgrund eines Urteils zu leistende Unterhalt zu verstehen, sofern dieser auch gehörig betrieben wird. Umgehungen sollen damit hintangehalten werden (Abs. 3).

Die Erhöhung des Prozentsatzes der Witwen- und Witwerrente ist für jedes Kalenderjahr des Leistungsbezuges neu unter der Vorlage von entsprechenden Unterlagen zu beantragen (Abs. 4).

Beispiele:

Der Versicherte war Bezieher einer Altersrente im Ausmaß von 95 Prozent der Basisaltersrente. Die Basisaltersrente beträgt 2 514 Euro. Der Anspruch des Versicherten auf Altersrente beträgt sohin 2 388,30 Euro.

Variante 1: Die Witwe ist nach dem 1. Jänner 1988 geboren und erzielt neben der Witwen- und Witwerrente nach der Satzung Teil B 2018, die nicht zu berücksichtigen ist, ein Einkommen in Höhe von 400 Euro brutto monatlich.

Lösung: Der Anspruch der Witwe beträgt grundsätzlich 30 Prozent der Altersrente des Verstorbenen, sohin 30 Prozent von 2 388,30 Euro, das sind 716,49 Euro brutto monatlich.

Das Eigeneinkommen der Witwe beträgt 400 Euro brutto monatlich. 30 Prozent des Altersrentenanspruchs des Verstorbenen sind 716,49 Euro. Ihr Einkommen ist sohin um 316,49 Euro geringer als die 30 Prozent, sodass sich ihr Anspruch auf Witwenrente um diesen Betrag auf 1 032,98 Euro erhöht (716,49 Euro plus 316,49 Euro).

Variante 2: Die Witwe ist nach dem 1. Jänner 1968, aber vor dem 1. Jänner 1988 geboren und erzielt neben der Witwen- und Witwerrente nach der Satzung Teil B 2018, die nicht zu berücksichtigen ist, ein Einkommen in Höhe von 400 Euro brutto monatlich.

Lösung: Der Anspruch der Witwe beträgt grundsätzlich 40 Prozent der Altersrente des Verstorbenen, sohin 40 Prozent von 2 388,30 Euro, das sind 955,32 Euro brutto monatlich.

Das Eigeneinkommen der Witwe beträgt 400 Euro brutto monatlich. 20 Prozent des Altersrentenanspruchs des Verstorbenen sind 477,66 Euro. Ihr Einkommen ist sohin um 77,66 Euro geringer als die 20 Prozent, sodass sich ihr Anspruch auf Witwenrente um diesen Betrag auf 1 032,98 Euro erhöht (955,32 Euro plus 77,66 Euro).

Variante 3: Die Witwe (wie oben Variante 2) bringt ein Einkommen von 1 200 Euro brutto monatlich ins Verdienen. Die 20 Prozent Grenze des Altersrentenanspruchs des Verstorbenen wird dadurch überschritten. Die Witwe hat daher Anspruch auf die Witwen- und Witwerrente in Höhe von 40 Prozent des Anspruchs des verstorbenen Versicherten, sohin auf 955,32 Euro brutto monatlich.

Variante 4: Die Witwe ist vor dem 1. Jänner 1968 geboren und bezieht ein Eigeneinkommen von 1 200 Euro brutto monatlich. Infolge der Übergangsbestimmungen bekommt sie 60 Prozent des Altersrentenanspruchs des Versicherten, sohin 1 432,98 Euro brutto monatlich.

Anmerkung: Hat der Versicherte einen Anspruch von mehr als 100 Prozent der Basisaltersrente bezogen, so beträgt auch der Prozentsatz, der der Witwe zuzuerkennen ist, mehr als 60 Prozent der Basisaltersrente.

§ 46. Ruhen des Leistungsanspruchs

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 8 Abs. 6 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Der Anspruch auf Witwen- und Witwerrente ruht, wenn auch die Unterhaltungspflicht der oder des verstorbenen Versicherten geruht hätte. Damit ist etwa gemeint, dass die Witwe oder der Witwer eine Lebensgemeinschaft eingeht. Bei der Beurteilung ist nach den im Unterhaltsrecht diesbezüglich entwickelten Grundsätzen vorzugehen.

3. Abschnitt Waisenrente

§ 47. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 9 Abs. 1 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Voraussetzung für die Zuerkennung einer Waisenrente ist, dass die oder der verstorbene Versicherte zumindest einen Beitragsmonat erworben hat und zumindest durch zwölf Monate in eine Liste gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 eingetragen war (Wartezeit). Das Erfordernis der Erfüllung der Wartezeit entfällt für

Waisen nach Bezieherinnen und Beziehern einer Berufsunfähigkeitsrente oder nach Versicherten, die im Zeitpunkt des Todes in eine Liste eingetragen waren und durch Unfall ums Leben gekommen sind (§ 19 Abs. 6).

Anspruch auf Waisenrente haben Halbweisen und Vollweisen nach verstorbenen Versicherten, die bereits eine Altersrente oder vorzeitige Altersrente oder eine Berufsunfähigkeitsrente beziehen, aber auch nach Versicherten, die vor Erreichung des individuellen Rentenalters gemäß § 26 Z 3 und vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit aus dem Rechtsanwaltsberuf oder als Rechtsanwaltsanwärterin oder -anwärter ausgeschieden sind.

§ 48. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 9 Abs. 2 und 3 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Der Anspruch auf Waisenrente ist auch bei ordnungsgemäßer Schul- oder Berufsausbildung jedenfalls befristet mit dem Monat, in dem die oder der Waise das 26. Lebensjahr vollendet. Er erlischt darüber hinaus auch mit dem Monat, in dem die Unterhaltspflicht der oder des Versicherten geendet hätte. Darunter ist etwa zu verstehen, dass die Schul- oder Berufsausbildung nicht ernsthaft und zielstrebig betrieben wird und keine Unterhaltspflicht der oder des Versicherten mehr bestanden hätte. Die Beurteilung ist nach den im Unterhaltsrecht diesbezüglich entwickelten Grundsätzen vorzunehmen.

Der Anspruch auf Waisenrente erlischt dann nicht, wenn die oder der Waise bereits seit der Geburt erwerbsunfähig ist oder vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während einer Schul- oder Berufsausbildung, jedoch vor Vollendung des 26. Lebensjahres, dauerhaft erwerbsunfähig wird. Dies bedeutet, dass diesfalls auch über das 26. Lebensjahr hinaus eine Rentenzahlung erfolgen kann. Fällt die dauerhafte Erwerbsunfähigkeit jedoch vor Vollendung des 26. Lebensjahres wieder weg, so gelten wieder alle anderen in Frage kommenden Erlöschensgründe.

§ 49. Höhe des Leistungsanspruchs

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 10 Abs. 4 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Die Höhe der Waisenrente beträgt für Halbweisen 40 Prozent und für Vollweisen 60 Prozent der – auch für die Berechnung der Witwen- und Witwerrente geltenden – Berechnungsgrundlage (§ 38, § 39, § 40 oder § 41).

Bei Übersteigen der 100 Prozent-Grenze des Rentenanspruchs der oder des verstorbenen Versicherten durch alle Hinterbliebenenansprüche ist eine verhältnismäßige Kürzung gemäß § 42 vorzunehmen (siehe Ausführungen zu § 42).

§ 50. Ruhen des Leistungsanspruchs

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 9 Abs. 4 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Der Anspruch auf Waisenrente ruht während der Dauer einer vorübergehenden Selbsterhaltungsfähigkeit auch vor Erreichen der Altersgrenze (26. Lebensjahr), insbesondere für die Dauer der Ableistung des Präsenzdienstes oder Zivildienstes, zumal hier eine entsprechende Versorgung des Waisen gewährleistet ist. Zur Beurteilung der Selbsterhaltungsfähigkeit soll die einschlägige Judikatur herangezogen werden.

5. Hauptstück Außerordentliche Leistungen

§ 51. Gewährung von außerordentlichen Leistungen

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 12 Abs. 1 und 2 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Mit dieser Bestimmung wird kein Rechtsanspruch der oder des Einzelnen auf Gewährung von außerordentlichen Leistungen begründet. Ob ein außerordentlicher Härtefall vorliegt, wird im Einzelfall vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer geprüft und festgestellt.

6. Teil Verfahren

§ 52. Einleitung des Verfahrens

Diese Bestimmung entspricht weitestgehend § 16 Abs. 1 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Weiterhin soll die Einleitung eines Verfahrens nur über Antrag erfolgen. Eine Neuerung stellt das Erfordernis der Schriftlichkeit des Antrags dar. Der Antrag ist bei jener Rechtsanwaltskammer einzubringen, bei der der oder die Versicherte zuletzt eingetragen war.

§ 53. Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

Diese Bestimmung entspricht weitestgehend § 16 Abs. 2, 3, 4 und 7 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Abs. 1 legt die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung eines Leistungsanspruchs fest. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der zur Entscheidung zuständigen Rechtsanwaltskammer sämtliche Informationen zu erteilen, die für die Entscheidung maßgeblich sind. Auch enthält diese Bestimmung eine Verpflichtung der Antragstellerin oder des Antragstellers zur Bescheinigung der erteilten Informationen.

Abs. 2 regelt die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten von Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher. Für den Leistungsanspruch maßgebliche Umstände sind der zuständigen Rechtsanwaltskammer unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auch zu bescheinigen.

Abs. 3 normiert als Folge eines Verstoßes gegen die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten von Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher das Ruhen des Leistungsanspruchs. Das Ruhen tritt jedoch nur ein, wenn die Rechtsanwaltskammer die Leistungsbezieherin oder den Leistungsbezieher zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich zur Bekanntgabe aufgefordert hat.

Abs. 4 hält fest, dass ein Verstoß gegen die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten auch zur Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach § 24 berechtigen kann.

§ 54. Zuständigkeit für die Auszahlung der Leistung

Zu dieser Bestimmung gibt es keine Vorgängerbestimmung.

Die Auszahlung der gesamten bescheidmäßig zuerkannten Leistung soll durch jene Rechtsanwaltskammer erfolgen, bei der der oder die Versicherte zuletzt eingetragen war.

§ 55. Steuern und Abgaben

Diese Bestimmung entspricht weitestgehend § 17 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Die im Bescheid ausgewiesenen Leistungen sind Bruttoleistungen. Anfallende Steuern (z.B. Lohnsteuer) werden von der für die Auszahlung zuständigen Rechtsanwaltskammer einbehalten und an die zuständigen Stellen abgeführt.

§ 56. Aufrechnung

Diese Bestimmung entspricht weitestgehend § 16 Abs. 8 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Eine Aufrechnung soll insbesondere für fällige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen und nach § 24 rückforderbare Leistungen möglich sein. Die Aufrechnung ist bis zur Hälfte der monatlichen Nettoleistung möglich.

Die zur Entscheidung über den Leistungsanspruch und für die Auszahlung der Leistung zuständige Rechtsanwaltskammer ist auch berechtigt, fällige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen und nach § 24 rückforderbare Leistungen anderer Rechtsanwaltskammern aufzurechnen.

2. Hauptstück Verhältnis der Rechtsanwaltskammern zueinander

§ 57. Mitwirkung der Rechtsanwaltskammern am Verfahren über Leistungsansprüche

Zu dieser Bestimmung gibt es keine Vorgängerbestimmung.

Die Rechtsanwaltskammer, bei der der oder die Versicherte zuletzt eingetragen war und bei der der Antrag einlangt, hat zu prüfen, ob der oder die Versicherte auch bei anderen Rechtsanwaltskammern Beitragsmonate erworben hat. Ist das der Fall, so hat die Rechtsanwaltskammer den Antrag an alle Rechtsanwaltskammern weiterzuleiten, bei denen der oder die Versicherte einen Beitragsmonat erworben hat.

Auch hat die Rechtsanwaltskammer, bei der der oder die Versicherte zuletzt eingetragen war, allen Rechtsanwaltskammern, bei denen der oder die Versicherte einen Beitragsmonat erworben hat, Informationen nach § 53 (Mitwirkungs- und Auskunftspflichten) unverzüglich weiterzuleiten.

§ 58. Aufkommen für die Leistungen

Zu dieser Bestimmung gibt es keine Vorgängerbestimmung.

Diese Bestimmung stellt klar, dass jede Rechtsanwaltskammer, bei der ein Leistungsanspruch erworben wurde, den Bruttobetrag dieses Leistungsanspruchs zu tragen hat.

7. Teil Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen

§ 59. Überweisungsbeträge

Die Bestimmung entspricht § 15a der bisher in Geltung stehenden Satzung.

8. Teil Schlussbestimmungen

§ 60. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung Teil A 2018 soll mit 01. Jänner 2018 in Kraft treten.

Gemäß [§ 60 Abs. 6 dritter Satz RAO](#) treten die von den Rechtsanwaltskammern erlassenen Satzungen der Versorgungseinrichtungen Teil A mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

§ 61. Übergangsbestimmungen

Abs. 1 stellt klar, dass durch die Satzung Teil A 2018 kein Eingriff in wohlerworbene Rechte erfolgt. Die Übergangsbestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 in Kraft stehenden Satzungen der Versorgungseinrichtungen Teil A der Rechtsanwaltskammern bleiben weiterhin anzuwenden. Im Anhang zu dieser Bestimmung erfolgt eine demonstrative Aufzählung dieser Übergangsbestimmungen.

Durch die Regelung in Abs. 2 soll ein Eingriff in wohlerworbene Rechte jener Personen vermieden werden, die am 31. Dezember 2003 bereits in eine Liste eingetragen waren, seither durchgehend eingetragen waren und nach Inkrafttreten der Satzung Teil A 2018 eine Berufsunfähigkeitsrente beantragen. Nach den Übergangsbestimmungen der bisher gültigen Satzungen Teil A (i.d.R. § 18 Abs. 2 lit. b), war für diesen Personenkreis vorgesehen, dass die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente pro angefangenem Jahr um höchstens 0,6 Prozent unter der Basisaltersrente liegen durfte. Für diese Personen kann es zu erheblichen finanziellen Nachteilen kommen, wenn sie nur noch die Möglichkeit haben, die vorzeitige Altersrente in Anspruch zu nehmen. Insofern war eine entsprechende Übergangsbestimmung vorzusehen.

Zu Artikel 2 (Satzung Teil B 2018)

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zweck

Die Rechtsanwaltskammern haben Einrichtungen zur Versorgung ihrer Mitglieder für den Fall des Alters und der Berufsunfähigkeit sowie zur Versorgung der Hinterbliebenen für den Fall des Todes eines Mitglieds zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Dies geschieht für die auf dem Kapitaldeckungssystem beruhenden Versorgungseinrichtungen mit der von der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags erlassenen Satzung Teil B 2018. Nach der Satzung Teil B 2018 sind jedoch nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und niedergelassene europäische Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen versichert. Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter sind nicht nach der Satzung Teil B 2018 versichert.

§ 2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung Teil B 2018 erstreckt sich auf alle auf dem Kapitaldeckungssystem basierenden Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern sowie auf alle Mitglieder und ehemaligen Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, die in eine Liste der Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte oder in eine Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte eingetragen sind oder waren sowie für deren Hinterbliebene

§ 3. Begriffsbestimmungen

Diese Bestimmung legt die für die Satzung Teil B 2018 geltenden Begriffsbestimmungen fest.

2. Teil Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen

§ 4. Beitragspflicht

Diese Bestimmung legt fest, für wen und gegenüber welcher Rechtsanwaltskammer die Beitragspflicht nach der Satzung Teil B 2018 besteht. Festgehalten wird, dass unter Beiträgen im Sinne der Satzung Teil B 2018 auch Beiträge nach dem Bundesbezügegesetz (BBezG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der jeweils geltenden Fassung, zu verstehen sind. Das bedeutet, dass Beiträge nach dem Bundesbezügegesetz Beiträgen nach den Umlagenordnungen der Rechtsanwaltskammern gleichgestellt sind ([§ 50 Abs. 3 RAO](#)).

§ 5. Entstehen und Erlöschen der Beitragspflicht

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 12 Abs. 3 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil B.

Nachdem innerhalb der ersten zwei Monate ab Ersteintragung die Möglichkeit besteht einen Ermäßigungsantrag zu stellen (§ 8 Abs. 2), soll die erstmalige Vorschreibung von Beiträgen frühestens zwei Monate nach dem Tag der Ersteintragung erfolgen. Somit wird gewährleistet, dass vor Ablauf dieser Frist nicht die volle Beitragsbelastung zum Tragen kommt.

Grundsätzlich erlischt die Beitragspflicht, wenn das 65. Lebensjahr vollendet wird. Mit dieser Regelung soll auf einen allfälligen Einkommensrückgang im Alter Bedacht genommen werden.

Nimmt die oder der Versicherte eine vorzeitige Altersrente nach § 29 der Satzung Teil A in Anspruch, erlischt auch die Beitragspflicht zur Satzung Teil B 2018 ab jenem Monat, ab dem die vorzeitige Altersrente in Anspruch genommen wird. Dadurch soll eine übermäßige finanzielle Belastung der Rentenbezieherin oder des Rentenbeziehers vermieden werden.

In Abs. 4 wurde die bisher in § 14 Abs. 1 geregelte beitragsfreie Anwartschaft aufgenommen. Erlischt die Beitragspflicht, erwirbt die oder der Versicherte eine beitragsfreie Anwartschaft hinsichtlich der auf den Rentenkonto verbuchten Beträge.

§ 6. Beitragshöhe

Diese Bestimmung ersetzt § 12 Abs. 1 der bisher in Geltung stehenden Satzung.

Die Kompetenz zur Erlassung der Umlagenordnungen soll weiterhin den jeweiligen Rechtsanwaltskammern zukommen.

§ 7. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 12 Abs. 5 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil B.

Der Start in eine neue Erwerbstätigkeit ist idR mit hohen finanziellen Belastungen verbunden. Durch diese Bestimmung soll in den ersten zwei Jahren der rechtsanwaltlichen Tätigkeit eine finanzielle Erleichterung geschaffen werden.

Wird die vorgesehene Frist zur Antragstellung versäumt, ist unter den Voraussetzungen des § 71 AVG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich.

§ 8. Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 12 Abs. 4 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil B.

Die Einkommensgrenzen in Abs. 1 Z 1 bis 3 wurden gemäß VPI 2015 angepasst und geglättet. Die nächste Anpassung soll mit 1. Jänner 2019 erfolgen. Als Ausgangsbasis soll der Wert September 2018 des VPI 2015 herangezogen werden.

Die ermäßigten Beiträge in Abs. 4 Z 1 bis 3 werden nun in Prozentbeträgen angegeben, anstatt wie bisher in Fünftel. An der Höhe der möglichen Ermäßigungen ergibt sich dadurch keine Änderung.

Eine einkommensbezogene Beitragsermäßigung kann für jedes Kalenderjahr beantragt werden und gilt auch immer nur für dieses Kalenderjahr. Durch diese Bestimmung soll eine übermäßige finanzielle Belastung in einkommensschwachen Jahren vermieden werden können.

Wird die vorgesehene Frist zur Antragstellung versäumt, ist unter den Voraussetzungen des § 71 AVG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich.

§ 9. Beitragsbefreiung

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 12 Abs. 6 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil B.

Im Sinne einer Vereinheitlichung der Fristen wurde die bisher vorgesehene Frist von sechs Wochen auf zwei Monate – entsprechend der Frist des § 8 Abs. 2 – angepasst.

Gehört die oder der Versicherte verpflichtend einer weiteren gesetzlich geregelten Altersvorsorgeeinrichtung an, besteht die Möglichkeit, sich von der Versorgungseinrichtung Teil B befreien zu lassen. Nachdem in Österreich das Prinzip der Mehrfachversicherung gilt, gibt es im staatlichen Sozialversicherungssystem zur Vermeidung von unverhältnismäßigen Belastungen das Institut der Höchstbeitragsgrundlage. Das staatliche Sozialversicherungssystem und die Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern sehen jedoch untereinander eine solche Höchstbeitragsgrundlage nicht vor. Um aber auch im Verhältnis zum staatlichen System keine unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastung zu schaffen, soll die Möglichkeit von der Befreiung zur Versorgungseinrichtung Teil B bestehen. Hervorzuheben ist dabei, dass es eine verpflichtende gesetzlich geregelte Altersvorsorgeeinrichtung sein muss. Bloß vorübergehende Tätigkeiten sollen jedoch nicht zu einer Befreiung führen können. Der Nachweis ist durch eine Versicherungsbestätigung zu erbringen. Diese hat die laufende Pflichtversicherung zu umfassen und – sollte bereits eine Befreiung im Vorjahr bestanden haben – den Nachweis der Pflichtversicherung im vergangenen Jahr. Eine freiwillige Weiterversicherung oder eine private Altersvorsorgeversicherung bilden jedenfalls keine Grundlage für eine solche Befreiung. Festgehalten wird jedoch, dass auch Bezieher einer Leistung aus einer gesetzlich geregelten Altersvorsorgeeinrichtung einer solchen „angehörig“ sind. Eine Anwartschaft auf eine solche Leistung ist jedoch nicht ausreichend für eine Beitragsbefreiung.

Wird die vorgesehene Frist zur Antragstellung versäumt, ist unter den Voraussetzungen des § 71 AVG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich.

3. Teil

Verfügbarmöglichkeiten über das Guthaben auf den Rentenkorten bei Erlöschen der Beitragspflicht

§ 10. Übertragung des Guthabens auf den Rentenkorten

Erlischt die Beitragspflicht der oder des Versicherten, weil das Recht zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erlischt oder eine Streichung aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte erfolgt, hat der oder die Versicherte die Möglichkeit, das Guthaben auf seinen Rentenkorten übertragen zu lassen. Eine Übertragung ist allerdings nur möglich auf eine kapitalgedeckte gleichartige staatliche, berufsständische oder betriebliche Altersversorgungseinrichtung. Eine Übertragung auf Einzelverträge ist jedenfalls nicht möglich. Übertragen werden die Guthaben auf allen Rentenkorten der oder des Versicherten.

Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten ab Erlöschen der Beitragspflicht bei jener Rechtsanwaltskammer zu stellen, bei der der oder die Versicherte zuletzt eingetragen war.

§ 11. Auszahlung des Guthabens auf den Rentenkorten

Erlischt die Beitragspflicht der oder des Versicherten, weil das Recht zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erlischt oder eine Streichung aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte erfolgt, hat der oder die Versicherte die Möglichkeit, die Auszahlung des Guthabens auf den Rentenkorten zu beantragen. Eine solche Auszahlung ist jedoch nur dann möglich, wenn das Guthaben auf den Rentenkorten den Abfindungsgrenzbetrag nach [§ 1 Abs. 2 Z 1 PKG](#) iVm [§ 1 Abs. 2a PKG](#) nicht überschreitet. Bei der Berechnung des Guthabens sind die Guthaben auf allen Rentenkorten der oder des Versicherten zusammenzurechnen. Außerdem sind fällige, aber ausständige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen der Berechnung zugrunde zu legen.

Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten ab Erlöschen der Beitragspflicht bei jener Rechtsanwaltskammer zu stellen, bei der der oder die Versicherte zuletzt eingetragen war.

4. Teil

Finanzierung und Kosten

§ 12. Sondervermögen

Gemäß [§ 50 Abs. 3 RAO](#) bilden die Vermögen der auf dem Kapitaldeckungssystem beruhenden Versorgungseinrichtungen jeweils zweckgebundene, getrennt zu verwahrende und zu verwaltende Sondervermögen.

§ 13. Kosten

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 16 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil B.

Es wird klargestellt, dass aus den Mitteln der Versorgungseinrichtung neben den Versicherungsleistungen (im Sinne des 5. Teils) auch die Kosten für die Verwaltung, die Risikoauslagerung (Risikoversicherung) und die Veranlagung zu decken sind. Diese sind daher nicht als Aufwand der betreffenden Rechtsanwaltskammer anzusehen.

Abs. 2 hält fest, dass die Kosten der Verwaltung und die Kosten der Risikoauslagerung (Risikoversicherung) von den Beiträgen zu den Versorgungseinrichtungen abzuziehen sind. Zu den Kosten der Verwaltung gehören insbesondere das Honorar des Prüfactuars, des Wirtschaftsprüfers und der beigezogenen Berater (siehe z.B. § 46 Abs. 3) sowie die Kosten, die im Zusammenhang mit der Auslagerung der Verwaltung nach § 43 entstehen. Die Kosten der Risikoauslagerung (Risikoversicherung) sind jene Kosten, die im Zusammenhang mit einer Risikoauslagerung (Risikoversicherung) nach § 56 entstehen.

Nach Abs. 3 sind die Kosten der Veranlagung vom Veranlagungsergebnis abzuziehen. Zu den Kosten der Veranlagung gehören insbesondere die Kosten des Veranlagungsmanagements, Depotgebühren und Bankspesen.

5. Teil Leistungen

Die bisherigen Satzungen der Rechtsanwaltskammern haben insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen weitgehend auf die entsprechenden Bestimmungen der Satzung Teil A verwiesen. Im Zuge der nunmehrigen Neufassung der Satzung Teil B wurden diese Bestimmungen jedoch direkt in die Satzung Teil B 2018 eingearbeitet. Verweise auf die Satzung Teil A 2018 sind nicht mehr vorgesehen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich daraus nicht.

1. Hauptstück Gemeinsame Bestimmungen über Leistungsansprüche

§ 14. Arten der Leistungen

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 2 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil B.

Zur leichteren Lesbarkeit der Satzung wurden die Leistungen thematisch in jene gegenüber der Versicherten in Abs. 1, jene gegenüber den Hinterbliebenen in Abs. 2 und jene gegenüber Dritten in Abs. 3 aufgeteilt.

Auf die Übernahme des früheren Abs. 2 (Verbot der Mittelverwendung für in der Satzung nicht vorgesehene Leistungen) wurde verzichtet, weil dies ohnedies eine Selbstverständlichkeit darstellt.

§ 15. Obligatorische Auszahlung des Guthabens auf den Rentenkonten

Zu dieser Bestimmung gibt es keine Vorgängerbestimmung.

Zur Vermeidung von besonders geringen Rentenleistungen soll künftig die Auszahlung der Guthaben auf den Rentenkonten obligatorisch sein, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung unter dem Abfindungsgrenzbetrag des PKG liegen. Zur Feststellung, ob eine obligatorische Auszahlung vorzunehmen ist, sind die Guthaben auf allen Rentenkonten der oder des Versicherten zusammenzurechnen. Eine Auszahlung ist außerdem nur dann vorzunehmen, wenn sämtliche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der beantragten Rentenleistung zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.

§ 16. Anpassung der Höhe des Leistungsanspruchs

Hierbei handelt es sich um eine Bestimmung, die bisher bei den jeweiligen Bestimmungen zu den Leistungen geregelt war.

Bei Inanspruchnahme einer Rente nach der Satzung Teil B 2018 wird im Zuge der erstmaligen „Verrentung“ die Höhe der Altersrente bestimmt (vergleiche etwa § 21 für die Altersrente).

Danach wird sich das „Deckungskapital“ des Anspruches durch die Veranlagungsergebnisse einerseits und die versicherungsmathematischen Ergebnisse andererseits Jahr für Jahr ändern, weshalb die Renten entsprechend anzupassen sind.

Für die einzelnen Versicherungs- und Risikogemeinschaften (AVOs) wird im Geschäftsplan ein Rechnungszins festgesetzt.

§ 17. Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

Die Möglichkeit zur Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen ergab sich bisher aus einem Verweis auf die Satzung Teil A.

Der Verweis auf § 64 stellt klar, dass jene Kammer zur Rückforderung berechtigt ist, die über den Leistungsanspruch entschieden hat.

§ 18. Verhältnis der Renten zueinander

Die Regelung, dass sich Alters- und Berufsunfähigkeitsrente ausschließen, entspricht inhaltlich § 4 Abs. 4 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil B.

Die Klarstellung, dass Hinterbliebenenansprüche nebeneinander im gleichen Rang stehen, wurde neu aufgenommen. Dies ergab sich jedoch bisher mittelbar aus der Bestimmung des § 8 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil B.

2. Hauptstück Altersrente

§ 19. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 3 Abs. 1 und Abs. 4 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil B.

Die aufgelisteten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, damit eine Altersrente gewährt werden kann. Anders als in der Satzung Teil A 2018, ist der Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft keine Voraussetzung für den Leistungsanspruch.

Die Inanspruchnahme der Altersrente ist mit der Vollendung des 65. Lebensjahrs möglich. Eine Angleichung an das gestaffelte Rentenantrittsalter der Satzung Teil A 2018 wurde bewusst nicht vorgenommen. Mit der Altersrente nach der Satzung Teil B 2018 soll die Möglichkeit gegeben werden, zu einem Zeitpunkt, zu dem möglicherweise die aus der rechtsanwaltlichen Tätigkeit resultierenden Einkünfte im Sinken begriffen sind, durch die Inanspruchnahme der Altersrente nach der Satzung Teil B 2018 eine finanzielle Erleichterung zu schaffen. Aus diesem Grund kann die Altersrente nach der Satzung Teil B 2018 auch bezogen werden, wenn der oder die Versicherte die Rechtsanwaltschaft weiterhin ausübt.

§ 20. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs

Diese Bestimmung war bisher durch Verweis auf die Satzung Teil A geregelt (§ 3 Abs. 4).

Der Anspruch auf Altersrente entsteht mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten. Der Anspruch erlischt, wenn auf die Altersrente verzichtet wird oder wenn der Bezieher oder die Bezieherin verstirbt.

§ 21. Höhe des Leistungsanspruchs

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 3 Abs. 2 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil B.

Ausgangspunkt für die Berechnung der Höhe des Leistungsanspruchs sind die auf dem Rentenkonto verbuchten Beträge. Die verbuchten Beträge werden in den Begriffsbestimmungen in § 3 Z 10 definiert. Darunter sind die geleisteten Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen abzüglich der Verwaltungskosten und der Kosten für eine allfällige Rückversicherung unter Zurechnung der Veranlagungsergebnisse, der versicherungstechnischen Ergebnisse und einer allfälligen Bildung bzw. Auflösung der Gewinnreserve.

Die zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Altersrente auf den Rentenkonten verbuchten Beträge sind zu verrechten. Die für die Berechnung der Altersrente maßgeblichen Parameter sind im Geschäftsplan festgelegt (siehe Ausführungen zu § 55). Der Geschäftsplan wird auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags (www.rechtsanwaelte.at) unter Kundmachungen veröffentlicht.

3. Hauptstück Berufsunfähigkeitsrente

§ 4 der bisher in Geltung stehenden Satzung hat im 3. Hauptstück der nunmehrigen Satzung Teil B 2018 eine umfassende Neustrukturierung erfahren. Inhaltliche Änderungen hinsichtlich der Berechnungsmodalitäten der Rente wurden nicht vorgenommen.

§ 22. Begriff der Berufsunfähigkeit

Diese Bestimmung war bisher durch Verweis auf die Satzung Teil A geregelt (§ 4 Abs. 1 der bisher in Geltung stehenden Satzungen Teil B).

Berufsunfähigkeit steht für eine Beeinträchtigung der Berufsausübung durch Krankheit oder Unfall, sohin der Beeinträchtigung der körperlichen und/oder geistigen Leistungsfähigkeit.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind berufsunfähig, wenn sie aufgrund einer psychischen oder physischen Erkrankung mehr als drei Monate durchgehend nicht in der Lage sind, ihren Beruf auszuüben. Eine Verweisung auf andere Berufe ist bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nicht vorgesehen.

Ob eine Berufsunfähigkeit tatsächlich vorliegt, ist von einem durch die Rechtsanwaltskammer entsprechend dem Krankheitsbild zu bestellenden, fachlich geeigneten Sachverständigen festzustellen. Die Kosten für die Untersuchung sind grundsätzlich aus den Mitteln der Versorgungseinrichtung (Sondervermögen) zu begleichen. Wurde das Guthaben auf den Rentenkonten jedoch nach Verzicht auf die Rechtsanwaltschaft in eine beitragsfreie Anwartschaft umgewandelt, hat der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin die Kosten für das Gutachten dann selbst zu tragen, wenn kein Rentenanspruch nach der Satzung Teil A 2018 besteht. Diese neu geschaffene Regelung bezweckt, dass das Versorgungssystem Teil A durch Kostentragung für Gutachten nicht belastet werden soll, wenn ein Anspruch nach der Satzung Teil A 2018 gar nicht besteht.

§ 23. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 4 Abs. 1 der bisher in Geltung stehenden Satzungen Teil B. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wurde auf Verweise auf die Satzung Teil A gänzlich verzichtet und beispielsweise die allgemeinen Voraussetzungen für den Leistungsanspruch explizit angeführt. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, damit die Berufsunfähigkeitsrente gewährt werden kann.

Abs. 2 war bisher durch Verweis auf die Satzung Teil A geregelt. Die Frist von einem Jahr dient dazu Beweisschwierigkeiten zu vermeiden, die entstehen würden, wenn die Rechtsanwaltskammer viele Jahre nach einem Verzicht noch mit Ansprüchen auf Berufsunfähigkeitsrente konfrontiert werden würde. Allfälligen Härtefällen kann mittels Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ([§ 71 AVG](#)) begegnet werden.

Abs. 3 war bisher durch Verweis auf die Satzung Teil A geregelt.

Abs. 4 war bisher in § 4 Abs. 3 und durch Verweis auf die Satzung Teil A geregelt. Bis zum Erreichen des für die Altersgrenze maßgeblichen Alters (Vollendung des 65. Lebensjahrs) hat sich der Bezieher oder die Bezieherin den von der Rechtsanwaltskammer angeordneten Untersuchungen zu unterziehen.

§ 24. Wartezeit

Diese Bestimmung war bisher durch Verweis auf die Satzungen Teil A geregelt.

Die Erfüllung einer Wartezeit ist für Leistungsansprüche nach der Satzung Teil B 2018 keine generelle Anspruchsvoraussetzung. Für den Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente soll jedoch auch im kapitalgedeckten System der Satzung Teil B 2018 die Erfüllung einer Wartezeit vorgesehen werden. Durch diese Bestimmung soll eine unverhältnismäßige Belastung der Solidargemeinschaft mit idR finanziell aufwändigen Berufsunfähigkeitsrenten vermieden werden.

Darüber hinaus soll im Regelfall ohnedies keine Wartezeit vorgesehen werden. Liegt nämlich der Beginn des ersten Beitragsmonats der oder des Versicherten vor dem 40. Lebensjahr und sind die Ursachen für die Berufsunfähigkeit nachweislich erst nach der Eintragung eingetreten, entfällt das Erfordernis der Erfüllung einer Wartezeit. Dasselbe gilt, wenn die Berufsunfähigkeit auf einen Unfall zurückzuführen ist.

Beginnt die Wartezeit, also die Eintragung in eine Liste, vor Vollendung des 50. Lebensjahrs, beträgt die Wartezeit fünf Jahre. Beginnt die Wartezeit nach Vollendung des 50. Lebensjahres, beträgt die Wartezeit zehn Jahre. Erfüllt wird die Wartezeit durch Eintragung in eine Liste.

Abs. 4 soll klarstellen, dass ein Kalendermonat, in dem die oder der Versicherte in mehrere Listen eingetragen war (z.B. Wechsel der Rechtsanwaltskammer zum 15. eines Kalendermonats), zur Erreichung der Wartezeit nur einmal berücksichtigt wird.

§ 25. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs

Diese Bestimmung war bisher durch Verweis auf die Satzung Teil A geregelt (§ 4 Abs. 1 der bisher in Geltung stehenden Satzungen Teil B).

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten, wobei die Auszahlung der Rente immer im Vorhinein erfolgt (beispielsweise wird die Septemberrente Ende August überwiesen). Wenn der Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft bedingt abgegeben wurde, beginnt der Anspruch mit dem auf die Bescheiderlassung folgenden Monatsersten. Hier ist das Datum des Bescheides (Ausschusssitzung) maßgeblich, und nicht auf die Zustellung des Bescheides abzustellen. Der unterschiedliche Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs resultiert daraus, dass der Antragsteller ab Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft die Rechtsanwaltschaft auch nicht mehr ausüben darf. Wenn er aber unter der Bedingung der Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente verzichtet, kann er, solange bis über die Gewährung der Rente entschieden

wurde, seine Tätigkeit noch ausüben. Würde der Anspruch bei einem bedingten Verzicht rückwirkend entstehen, wäre für den Zeitraum der Rückwirkung der Tatbestand der Winkelschreiberei erfüllt.

Die Verwirklichung der in Abs. 2 taxativ aufgelisteten Tatbestände führt zum Erlöschen des Anspruches auf Bezug der Berufsunfähigkeitsrente.

§ 26. Höhe des Leistungsanspruchs

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Bestimmung § 4 Abs. 5 bis 7 der bisher in Geltung stehenden Satzung.

Bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente werden die auf den Rentenkonto verbuchten Beträge um ein altersabhängiges Risikokapital erhöht. Der sich daraus ergebende Betrag wird mit dem altersentsprechenden Verrentungsfaktor in eine lebenslange Rente umgewandelt. Die Details zu diesen Berechnungen sind im Geschäftsplan (§ 55) geregelt. Das altersabhängige Risikokapital wird jedoch nur bis zum 58. Lebensjahr zugerechnet (Abs. 2). Ab dem 58. Lebensjahr wird die Berufsunfähigkeitsrente der Altersrente entsprechend berechnet. Dies liegt daran, dass das Berufsunfähigkeitsrisiko rückversichert ist (siehe auch § 56) und die Prämien für diese Rückversicherung ab dem 58. Lebensjahr idR sehr teuer werden. Dies könnte sogar dazu führen, dass der gesamte Beitrag zu den Versorgungseinrichtungen von dieser Prämie aufgezehrt würde und somit kein Sparbeitrag mehr vorhanden wäre bzw sogar auf das Sparkapital zurückgegriffen werden müsste.

Das altersabhängige Risikokapital errechnet sich ausgehend von dem Betrag 7 354,38 Euro (Wert 2018) multipliziert mit der Differenz aus dem 59. Lebensjahr und dem Alter zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Berufsunfähigkeitsrente.

Der Betrag von 7 354,38 Euro erhöht sich jedes Jahr um weitere 2,5 Prozent. Klargestellt wird, dass sich jeweils der neu ergebende Betrag um 2,5 Prozent erhöhen soll. Wurde jemals eine Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung in Anspruch genommen, verringert sich das altersabhängige Risikokapital. Die Minderung errechnet sich aus dem Verhältnis der tatsächlich geleisteten Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen zu den Beiträgen, die über den gesamten Zeitraum der Beitragspflicht ohne Minderung oder Befreiung zu zahlen gewesen wären.

§ 27. Dauer des Leistungsanspruchs

Diese Bestimmung war bisher durch Verweis auf die Satzung Teil A geregelt (§ 4 Abs. 1 der bisher in Geltung stehenden Satzungen Teil B).

Das Verfahren über die Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente ist zweistufig. Grundsätzlich ist die Berufsunfähigkeitsrente für die Dauer der Berufsunfähigkeit zuzuerkennen, maximal jedoch für die Dauer von 24 Monaten (bisher 12 Monate). Das bedeutet, dass die Rente auch dann vorerst maximal für 24 Monate zuzuerkennen ist, wenn der Sachverständige bereits bei der ersten Untersuchung zum Ergebnis kommt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller dauernd nicht mehr in der Lage ist den Beruf als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt auszuüben. Wurde die Rente für weniger als 24 Monate zuerkannt und liegen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente weiterhin vor, dann kann die Berufsunfähigkeitsrente bis 24 Monate gewährt werden. Erst danach besteht die Möglichkeit, die Rente unbefristet zu gewähren.

Nach Ablauf des jeweiligen Zuerkennungszeitraumes ist neuerlich ein Antrag zu stellen. Vor jeder Verlängerung bzw. vor der Zuerkennung der unbefristeten Berufsunfähigkeitsrente hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller einer von der Rechtsanwaltskammer angeordneten Kontrolluntersuchung zu unterziehen. Wenn der Antrag auf Verlängerung bzw. auf unbefristete Zuerkennung der Rente während aufrechtem Bezug der Rente gestellt wird, dann ist die Rente, die während dem laufenden Verfahren über die weitere Gewährung ausbezahlt wird, eine Leistung, die von der Rechtsanwaltskammer nicht mehr zurückgefordert werden kann. Gemeint ist hier die endgültige Entscheidung durch den Ausschuss (Vorstellungserledigung), wobei auf die Zustellung des Bescheides abgestellt wird. In dem Monat, in welchem der abweisende Bescheid zugestellt wird, endet sohin die Rentenauszahlung (wird der Bescheid beispielsweise im September zugestellt, kommt es nicht mehr zur Auszahlung der Oktoberrente). Der Zweck dieser Regelung ist, dass die Rechtsanwaltskammer das Verfahren über die weitere Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente zügig durchführt.

Solange das Alter für die Inanspruchnahme einer Altersrente noch nicht erreicht ist, kann die Rechtsanwaltskammer jederzeit eine Kontrolluntersuchung anordnen, um festzustellen, ob eine Berufsunfähigkeit noch immer vorliegt.

§ 28. Ruhen des Leistungsanspruchs

Diese Bestimmung entspricht § 4 Abs. 3 der bisher in Geltung stehenden Satzungen Teil B.

Die Rentenbezieherin oder der Rentenbezieher hat den von der Rechtsanwaltskammer angeordneten Untersuchungen nachzukommen. Bei Unterlassung ruht der Anspruch auf Leistung einer Berufsunfähigkeitsrente solange die Untersuchung verweigert wird. Die Aufforderung zur Untersuchung hat von der Rechtsanwaltskammer schriftlich und unter Setzung einer Frist zu erfolgen, wobei die Frist angemessen zu sein hat. Diese Bestimmung soll gewährleisten, dass eine Berufsunfähigkeitsrente nur dann ausgezahlt wird, wenn durch den Sachverständigen festgestellt wird, dass Berufsunfähigkeit tatsächlich noch gegeben ist.

4. Hauptstück Hinterbliebenenrenten

1. Abschnitt Grundlagen zur Berechnung des Hinterbliebenenanspruchs

Der 1. Abschnitt des 4. Hauptstücks regelt die Grundlagen zur Berechnung des Hinterbliebenenanspruchs. Dies sowohl für Witwen und Witwer sowie für eingetragene Partner und Partnerinnen als auch für Halb- bzw. Vollwaisen.

§ 29. Berechnungsgrundlage bei Beziehern einer Altersrente oder einer Berufsunfähigkeitsrente

Diese Bestimmung entspricht § 3 Abs. 3 und in § 4 Abs. 6 der bisher in Geltung stehenden Satzungen Teil B.

Bezieht die oder der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes bereits eine Altersrente oder eine Berufsunfähigkeitsrente, so ist der Hinterbliebenenanspruch auf der Basis der zuletzt bezogenen Leistung zu berechnen.

§ 30. Berechnungsgrundlage bei in eine Liste eingetragenen Versicherten

Diese Bestimmung entspricht § 5 Abs. 1 und Abs. 6 der bisher in Geltung stehenden Satzungen Teil B.

Bezieht die oder der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes noch keine Altersrente oder Berufsunfähigkeitsrente, so ist für den Hinterbliebenenanspruch die Berufsunfähigkeitsrente heranzuziehen, die zum Zeitpunkt des Todes gebührt hätte. Die Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente bei Versicherten, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und bei beitragsfreien Anwartschaften, erfolgt wiederum nach § 21 (siehe § 26 Abs. 4). Der Hinterbliebenenanspruch ist darüber hinaus auch nach § 21 zu berechnen, wenn im Kalenderjahr des Todes eine Beitragsbefreiung in Anspruch genommen wurde. Hintergrund dieser Regelungen ist, dass in diesen Fällen keine Rückversicherung mehr besteht zur Bedeckung allfälliger Deckungslücken in den Reserven für Berufsunfähigkeitsrenten bzw. Hinterbliebenenrenten und insofern die Berechnung der Höhe der Leistung nur über Verrichtung der auf den Rentenkonten verbuchten Beträge erfolgen kann.

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung der Höhe des Hinterbliebenenanspruchs und deren Auszahlung sind im Geschäftsplan (§ 55) festzulegen.

§ 31. Berechnungsgrundlage bei beitragsfreien Anwartschaften

Diese Bestimmung entspricht § 14 Abs. 1 zweiter Satz der bisher in Geltung stehenden Satzungen Teil B.

War der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes ein beitragsfreier Anwartschaftsberechtigter, so ist ebenso das Ergebnis der Berechnung nach § 21 als Grundlage der Berechnung des Hinterbliebenenanspruchs heranzuziehen. Auch diese Bestimmung geht darauf zurück, dass in solchen Fällen keine Rückversicherung zur Bedeckung allfälliger Deckungslücken in den Reserven für Hinterbliebenenrenten mehr besteht.

§ 32. Begrenzung der Höhe des Leistungsanspruchs

Diese Bestimmung entspricht § 8 der bisher in Geltung stehenden Satzungen Teil B.

Die Ansprüche sämtlicher Hinterbliebener (Witwen und Witwer, eingetragene Partner und Partnerinnen und Waisen) dürfen insgesamt nicht höher sein, als die Leistung, auf die die oder der Versicherte Anspruch gehabt hätte. Im Falle des Übersteigens dieser Grenze sind die Renten der Hinterbliebenen gleichrangig und im Umfang des übersteigenden Betrages verhältnismäßig zu kürzen.

2. Abschnitt Witwen- und Witwerrenten

§ 33. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

Diese Bestimmung entspricht § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 1 der bisher in Geltung stehenden Satzungen Teil B und war außerdem durch Verweis auf die Satzung Teil A geregelt.

Voraussetzung für den Anspruch auf eine Witwen- und Witwerrente ist, dass die oder der Versicherte verstorben ist und zumindest einen Beitragsmonat in einer Versorgungseinrichtung Teil B erworben hat.

Hatte der oder die Versicherte im Zeitpunkt der Eheschließung oder der Eintragung der Partnerschaft das 55. Lebensjahr bereits überschritten, besteht ein Anspruch auf Witwen- und Witwerrente nur dann, wenn

- die Ehe oder eingetragene Partnerschaft im Zeitpunkt des Todes der oder des Versicherten aufrecht bestanden hat und
- die Ehe oder eingetragene Partnerschaft zumindest fünf Jahre gedauert hat und
- der Altersunterschied nicht mehr als 20 Jahre beträgt oder der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft Kinder entstammen.

Wurde die Ehe geschieden oder die Partnerschaft aufgelöst, haben die Hinterbliebenen in diesen Fällen – unabhängig vom Altersunterschied – keinen Anspruch auf Witwen- und Witwerrente. In diesen Fällen besteht nur unter den in Abs. 3 aufgezählten Voraussetzungen Anspruch auf eine Witwen- und Witwerrente. Danach besteht ein Anspruch nur dann, wenn

- der verstorbene Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes unterhaltspflichtig war bzw. den Unterhalt auch tatsächlich leistete,
- die Ehe oder eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre bestanden hat und
- die oder der Hinterbliebene im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Urteils oder Beschlusses auf Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft das 40. Lebensjahr vollendet hatte.

Die beiden letztgenannten Voraussetzungen entfallen, wenn die oder der Hinterbliebene erwerbsunfähig ist oder infolge von Betreuungspflichten gegenüber einem Kind der oder des Versicherten nicht in der Lage ist, einem Erwerb nachzugehen oder die sonstigen in Abs. 4 Z 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, etwa Pflegekarenzen oder Sterbebegleitung.

§ 34. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs

Diese Bestimmung entspricht § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 1 der bisher in Geltung stehenden Satzungen Teil B und war außerdem durch Verweis auf die Satzung Teil A geregelt.

Der Anspruch entsteht bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

Der Anspruch auf Witwen- und Witwerrente erlischt unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen, etwa bei Wiederverhehlung.

§ 35. Höhe des Leistungsanspruchs

Diese Bestimmung entspricht § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 1 der bisher in Geltung stehenden Satzungen Teil B.

Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 Prozent der jeweiligen Berechnungsgrundlage. Die näheren Bestimmungen über die Berechnung der Höhe der Witwen- und Witwerrente und deren Auszahlung sind im Geschäftsplan (§ 55) festzulegen.

Für geschiedene Ehegatten oder Partner nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft beträgt die Witwen- und Witwerrente höchstens den geschuldeten Unterhalt. Unter geschuldeter Unterhalt ist der tatsächlich geleistete Unterhalt oder der aufgrund eines Urteils zu leistende Unterhalt zu verstehen, sofern dieser auch gehörig betrieben wird. Umgehungen sollen damit hintangehalten werden.

Auf eine Witwen- und Witwerrente kann verzichtet werden.

§ 36. Ruhen des Leistungsanspruchs

Diese Bestimmung entspricht § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 1 der bisher in Geltung stehenden Satzungen Teil B und war außerdem durch Verweis auf die Satzung Teil A geregelt.

Der Anspruch auf Witwen- und Witwerrente ruht, wenn auch die Unterhaltspflicht der oder des verstorbenen Versicherten geruht hätte. Damit ist etwa gemeint, dass die Witwe oder der Witwer eine Lebensgemeinschaft eingeht und ist bei der Beurteilung nach den im Unterhaltsrecht diesbezüglich entwickelten Grundsätzen vorzugehen.

3. Abschnitt Waisenrente

§ 37. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

Diese Bestimmung entspricht § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 1 der bisher in Geltung stehenden Satzungen Teil B und war außerdem durch Verweis auf die Satzung Teil A geregelt.

Voraussetzung für die Zuerkennung einer Waisenrente ist, dass die oder der Versicherte verstorben ist und zumindest einen Beitragsmonat in einer Versorgungseinrichtung Teil B erworben hat.

§ 38. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs

Diese Bestimmung entspricht § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 1 der bisher in Geltung stehenden Satzungen Teil B und war außerdem durch Verweis auf die Satzung Teil A geregelt.

Der Anspruch entsteht bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

Der Anspruch auf Waisenrente ist auch bei ordnungsgemäßer Schul- oder Berufsausbildung jedenfalls befristet mit dem Monat, in dem die oder der Waise das 26. Lebensjahr vollendet. Er erlischt darüber hinaus auch mit dem Monat, in dem die Unterhaltspflicht des oder der Versicherten geendet hätte. Darunter ist etwa zu verstehen, dass die Schul- oder Berufsausbildung nicht ernsthaft und zielstrebig betrieben wird und keine Unterhaltspflicht des oder der Versicherten mehr bestanden hätte. Die Beurteilung ist nach den im Unterhaltsrecht diesbezüglich entwickelten Grundsätzen vorzunehmen.

Der Anspruch auf Waisenrente erlischt jedoch dann nicht, wenn der oder die Waise seit der Geburt dauerhaft erwerbsunfähig ist oder aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während einer Schul- oder Berufsausbildung, jedoch vor Vollendung des 26. Lebensjahres, dauerhaft erwerbsunfähig wird. Dies bedeutet, dass diesfalls auch über das 26. Lebensjahr hinaus eine Rentenzahlung erfolgen kann. Fällt die dauerhafte Erwerbsunfähigkeit jedoch wieder weg, so gelten wieder alle anderen in Frage kommenden Erlöschensgründe.

§ 39. Höhe des Leistungsanspruchs

Diese Bestimmung entspricht § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 1 der bisher in Geltung stehenden Satzungen Teil B.

Die Höhe der Waisenrente beträgt für Halbweisen zehn Prozent und für Vollweisen 20 Prozent der jeweiligen Berechnungsgrundlage nach dem 1. Abschnitt dieses Hauptstücks. Die näheren Bestimmungen über die Berechnung der Höhe der Waisenrente und deren Auszahlung sind im Geschäftsplan (§ 55) festzulegen.

Bei Übersteigen der Grenze des Rentenanspruchs der oder des verstorbenen Versicherten durch alle Hinterbliebenenansprüche ist eine verhältnismäßige Kürzung gemäß § 32 vorzunehmen.

§ 40. Ruhen des Leistungsanspruchs

Diese Bestimmung entspricht § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 1 der bisher in Geltung stehenden Satzungen Teil B und war außerdem durch Verweis auf die Satzung Teil A geregelt.

Der Anspruch auf Waisenrente ruht während der Dauer einer vorübergehenden Selbsterhaltungsfähigkeit auch vor Erreichen der Altersgrenze (26. Lebensjahr), insbesondere für die Dauer der Ableistung des Präsenzdienstes oder Zivildienstes; hier ist eine entsprechende Versorgung des Waisen gewährleistet.

5. Hauptstück Weitere Leistungen

§ 41. Abfindung für den Todesfall

Diese Bestimmung entspricht § 6 der bisher in Geltung stehenden Satzungen Teil B.

Versicherte können für den Fall ihres Todes eine Person bestimmen, an die eine einmalige Abfindung zu leisten ist. Voraussetzung für einen Anspruch auf Abfindungsleistung ist jedoch, dass keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind und dass die oder der Versicherte vor dem Tod noch keine Leistung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat.

Die Leistung beträgt 40 Prozent der auf den Rentenkonto verbuchten Beträge. Die Person ist der Rechtsanwaltskammer, bei der der oder die Versicherte eingetragen ist, schriftlich bekanntzugeben. Eine einmal abgegebene Erklärung bleibt auch bei einem Wechsel der Rechtsanwaltskammer aufrecht.

§ 42. Abfindung bei Inanspruchnahme der Altersrente

Diese Bestimmung entspricht § 7 der bisher in Geltung stehenden Satzungen Teil B.

Bei Inanspruchnahme der Altersrente hat der oder die Versicherte die Möglichkeit, eine Abfindung in Höhe von 50 Prozent der auf den Rentenkonto verbuchten Beträge zu beantragen. Zur Ermittlung des Abfindungsbetrags sind die Guthaben auf allen Rentenkonto der oder des Versicherten zusammenzurechnen.

Abs. 3 stellt wiederum klar, dass bei der Berechnung der wiederkehrenden Rentenleistung in weiterer Folge nur noch das nach der Auszahlung reduzierte Guthaben auf den Rentenkonto zugrunde zu legen ist.

6. Teil Administrative Abwicklung

§ 43. Auslagerung der Verwaltung

Diese Bestimmung war in § 15 1. Absatz der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil B geregelt.

Zur administrativen Abwicklung der Leistungen nach der Satzung Teil B 2018 können die Rechtsanwaltskammern einen Vertrag mit einem für die Durchführung solcher Geschäfte geeigneten Unternehmen abschließen. Die Rechtsanwaltskammern haben von dieser Möglichkeit bereits bei Einführung des kapitalgedeckten Systems 1998 Gebrauch gemacht. Mit der administrativen Abwicklung der Leistungen wurde die [Concisa Vorsorgeberatung und Management AG](#) (damals Wintisa Management und Consulting AG) betraut. Die Concisa wird im Namen der jeweiligen Rechtsanwaltskammer tätig. Die Concisa erfüllt insbesondere folgende Aufgaben für die Rechtsanwaltskammern:

- Berechnung der Leistungen,
- Erstellung der Kontonachrichten (siehe 11. Teil),
- Erstellung des Geschäftsplans (§ 55),
- Erstellung des Jahresabschlusses (§ 60) etc.

§ 44. Auslagerung der Veranlagung

Zu dieser Bestimmung gibt es keine Vorgängerbestimmung.

Zur Durchführung der Veranlagung können die Rechtsanwaltskammern einen Vertrag mit einer Kapitalanlagegesellschaft abschließen. Diese Bestimmung soll auch klarstellen, dass in einem solchen Vertrag vorgesehene Organe und Ausschüsse dem Beirat (§ 45) berichtspflichtig sind. Nur wenn eine solche Berichtspflicht besteht, kann der Beirat seinen Aufgaben ordnungsgemäß nachkommen.

Die Rechtsanwaltskammern haben von der Möglichkeit der Auslagerung der Veranlagung ebenfalls bereits bei Einführung des kapitalgedeckten Systems 1998 Gebrauch gemacht. Es wurde mit der Spängler IQAM Invest GmbH (damals Carl Spängler Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.) als Kapitalanlagegesellschaft ein Vertrag über die Verwaltung von Investmentfonds abgeschlossen.

Die Spängler IQAM Invest GmbH erfüllt insbesondere folgende Aufgaben für die Rechtsanwaltskammern:

- Fondsverwaltung gemäß Investmentfondsgesetz,
- Überwachung der Organisation der Fondsmanager bzw. Administratoren,
- Überwachung der Erreichung der Ziele durch die Fondsmanager bzw. Administratoren,
- Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften durch die Fondsmanager bzw. Administratoren,
- Berichtswesen etc.

7. Teil Organe der Versorgungseinrichtungen Teil B

§ 45. Beirat

Diese Bestimmung war in § 20 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil B geregelt.

Mit der neuen Bestimmung soll eine klare Aufgabenzuweisung an den Beirat vorgenommen werden. Hauptaufgabe des Beirats soll die Kontrolle der Veranlagung und der Verwaltung der Mittel der Versorgungseinrichtungen Teil B sein. Aus diesem Grund ist auch für Organe oder Ausschüsse, die in einem Vertrag nach § 44 vorgesehen werden, eine Berichtspflicht gegenüber dem Beirat vorgesehen.

Insbesondere soll der Beirat den Geschäftsplan und dessen Änderungen sowie den Jahresabschluss beschließen. Darüber hinaus soll der Beirat den Prüfvaktuar und den Wirtschaftsprüfer auswählen und bestellen. Der Beirat soll außerdem vom Tageswertprinzip abweichende Bewertungsregeln beschließen können. Solche Bewertungsregeln müssen sich aber jedenfalls im Rahmen des [§ 23 PKG](#) befinden (siehe § 59). Der Beirat hat den Rechtsanwaltskammern zumindest einmal jährlich über seine Tätigkeit zu berichten. Klar festgehalten wird, dass der Beirat jedenfalls auch Empfehlungen abgeben kann.

§ 46. Zusammensetzung des Beirats

Diese Bestimmung war bisher in § 20 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil B geregelt.

Aus föderalen Erwägung soll dem Beirat jeweils ein Ausschussmitglied jeder Rechtsanwaltskammer angehören. Die Rechtsanwaltskammern sollen dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag das jeweils stimmberechtigte Beiratsmitglied bekanntgeben.

Abs. 2 enthält Regelungen zur Beschlussfähigkeit und Organisation des Beirats.

Der Beirat soll berechtigt sein, qualifizierte Experten zur Beratung beizuziehen.

§ 47. Prüfvaktuar

Diese Bestimmung war bisher in § 18 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil B geregelt.

Der Prüfvaktuar soll vom Beirat bestellt werden. Ihm obliegt die versicherungsmathematische Überprüfung aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Versorgungseinrichtung Teil B. Insbesondere obliegen ihm die Genehmigung des Geschäftsplans und dessen Änderungen sowie die versicherungsmathematische Überprüfung des Jahresabschlusses.

§ 48. Wirtschaftsprüfer

Zu dieser Bestimmung gibt es keine Vorgängerbestimmung.

Der Wirtschaftsprüfer wird vom Beirat bestellt. Ihm obliegt die Überprüfung der ordnungs- und geschäftsplanmäßigen Erstellung des Jahresabschlusses und der ordnungsgemäßen Buchführung.

8. Teil

Veranlagungs- und Risikogemeinschaften

Die Versorgungseinrichtungen Teil B bieten vier verschiedene Veranlagungs- und Risikogemeinschaften. Die verschiedenen Veranlagungs- und Risikogemeinschaften sollen ein ausgewogenes Angebot an Möglichkeiten bieten, die die individuelle Risikobereitschaft der oder des einzelnen Versicherten berücksichtigen.

§ 49. AVO Classic

Diese Bestimmung war in § 11a Abs. 1 lit. a der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil B geregelt.

Der AVO Classic wurde insofern geändert, dass diese Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, nunmehr die vorrangigen Zielsetzung des Kapitalverhalts verfolgt. Mit der Änderung wurde dem AVO Classic ein geringes Risikobudget zur Verfügung gestellt. Das Risikobudget legt die zulässige Verlustobergrenze fest, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird. Das Risikobudget dient als Risikopuffer und steht für risikobehaftete Anlagen zur Verfügung. Entwickeln sich diese positiv, wächst das Risikobudget und der Fonds kann seine risikobehafteten Anlagen aufstocken. Kommt es hingegen zu einer negativen Marktentwicklung, wird das Risikobudget aufgezehrt und der Fondsmanager ist gezwungen, Risiko aus dem Portfolio herauszunehmen und sich defensiver auszurichten. Auf diese Weise soll das Anfang des Jahres eingesetzte Kapital möglichst erhalten bleiben. Das Risiko wird dazu über den VaR (99 Prozent, 1 Monat) gemessen und ist stets mit dem Risikobudget in Einklang zu bringen. Sollte das Risiko das Risikobudget überschreiten, ist das Risiko ehestmöglich so zu reduzieren, sodass es wieder mit dem Risikobudget in Einklang steht.

Weiterhin hat der Kapitalerhalt oberste Priorität und ist das oberste Ziel, trotzdem kann der Kapitalerhalt nicht für jede Periode garantiert werden.

Aus der Wertsicherungsstrategie ergibt sich das Risikobudget. Welches mit den 1-Jahr und 2-Jahr Euribor-Zinssätzen das jeweilig maximale Risikobudget definiert.

Das Mindest-Risikobudget ist nicht kumulativ mit dem Risikobudget aus dem jeweiligen Zinsumfeld (Euribor 1 Jahr und 2 Jahr) zu verstehen, sondern entweder ist das Risikobudget auf Basis des Zinsumfeldes gültig (sobald dieses Risikobudget größer ist als das Mindest-Risikobudget gemäß dem annualisierten Ertrag des AVO Classic seit dem 01. Juli 2002) oder das Mindest-Risikobudget (das ist dann der Fall, wenn das Zinsumfeld kein oder ein darunter liegendes Risikobudget erlauben würde).

Sobald das Mindest-Risikobudget zur Anwendung gelangt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zielsetzung des Kapitalerhalts, wie oben ausgeführt, maximal in Höhe des Risikobudgets nicht erreicht wird.

§ 50. AVO 30

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 11a Abs. 1 lit. b der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil B.

Der AVO 30 ist eine Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, die mit einer grundsätzlichen Veranlagungsstrategie von 30 Prozent Aktien veranlagt.

§ 51. AVO 50

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 11a Abs. 1 lit. c der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil B.

Der AVO 50 ist eine Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, die mit einer grundsätzlichen Veranlagungsstrategie von 50 Prozent Aktien veranlagt.

§ 52. AVO Plus

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 11a Abs. 1 lit. d der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil B.

Der AVO Plus ist die jüngste Veranlagungs- und Risikogemeinschaft der Versorgungseinrichtungen Teil B. Im AVO Plus erfolgt die Veranlagung nach einer Wertsicherungsstrategie, die eine Kapitalerhaltungsgrenze von 95 Prozent bezogen auf das jeweilige bevorstehende Kalenderjahr vorsieht.

§ 53. Auswahl der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 11a Abs. 2, 3 und 5 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil B.

Bei der Eintragung in eine Liste, kann eine Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ausgewählt werden. Die Auswahl ist durch schriftliche Erklärung jener Rechtsanwaltskammer bekanntzugeben, bei der die Eintragung erfolgt ist. Die Erklärung muss binnen zwei Monaten bei der Rechtsanwaltskammer einlangen. Neu gegenüber der bisherigen Regelung ist, dass wenn keine Erklärung abgegeben wird, die Veranlagung in der VRG AVO 30 erfolgen soll. Bisher war in solchen Fällen eine Veranlagung in der VRG AVO Plus vorgesehen.

§ 54. Wechsel der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 11a Abs. 2, 4 und 5 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil B.

Ein Wechsel der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ist jährlich möglich. Auch der Wechsel hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen, die jeweils spätestens bis 30. November einlangen muss. Versicherte haben die Erklärung gegenüber jener Rechtsanwaltskammer abzugeben, bei der sie eingetragen sind. Leistungsbezieher müssen die Erklärung gegenüber der nach § 64 zuständigen Rechtsanwaltskammer abgeben. Hinterbliebene können nur wechseln, wenn sie sich über den Wechsel einig sind. In bestimmten Fällen kann auch eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung für einen Wechsel erforderlich sein. Dies muss insbesondere hinsichtlich des Fristenlaufes berücksichtigt werden.

Der Wechsel wirkt jeweils zum 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres.

Bei einem Wechsel der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft kann es zu einer Veränderung des angesparten Kapitals bzw. der Leistung kommen. Dies liegt daran, dass die verschiedenen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft unterschiedliche Gewinnreserven (= Schwankungsrückstellungen) aufweisen. Bei einem Wechsel ist vom übertragenen Kapital der entsprechende Anteil an der Gewinnreserve einzubuchen.

9. Teil

Geschäftsplan, Risikoauslagerung und Rentenkonten

§ 55. Geschäftsplan

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 18 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil B.

Der Geschäftsplan regelt die Geschäftstätigkeit der Versorgungseinrichtungen Teil B. Dabei werden die Art und die Ermittlung der Rentenleistungen und Rechnungsgrundlagen festgeschrieben. Der Geschäftsplan und etwaige Änderungen müssen vom Prüfvaktuar genehmigt werden. Im Geschäftsplan werden auch die Verwaltungskosten ausgewiesen und die Grundsätze für die Berechnung der Beiträge und der Leistungen.

Der Geschäftsplan wird auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages www.rechtsanwaelte.at unter Kundmachungen veröffentlicht.

§ 56. Risikoauslagerung

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 15 Abs. 2 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil B.

Die Rechtsanwaltskammern können und haben zur Bedeckung allfälliger Deckungslücken in den Reserven für Berufsunfähigkeitsrenten sowie Hinterbliebenenrenten eine Risikoversicherung abgeschlossen.

§ 57. Rentenkonten

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 17 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil B.

Die Einrichtung von mehreren Rentenkonten resultiert zum einen aus der unterschiedlichen Herkunft der einbezahlten Gelder (z.B. laufender Beitrag oder Anrechnungsbeträge nach dem Bundesbezügegesetz oder Übertragungen nach § 66) zum anderen resultiert die Verbuchung auf unterschiedlichen Konten auch aus der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung dieser Gelder und erleichtert die Verwaltung.

10. Teil Veranlagung

§ 58. Veranlagungsvorschriften

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 11 Abs. 2 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil B.

Zur Klarstellung wurde jedoch anstelle des Wortes „gemäß“ die Wortfolge „im Sinne des“ gewählt, weil eine Orientierung an dieser Bestimmung, jedoch keine Bindung vorgesehen sein soll. Insofern soll die Veranlagung des Vermögens im Sinne des [§ 25 PKG](#) erfolgen.

§ 59. Vermögensbewertung

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 19 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil B.

Grundsätzlich soll bei der Veranlagung weiterhin dem Tageswertprinzip gefolgt werden. Das bedeutet, dass jeweils tagesaktuelle Bewertungen zugrunde zu legen sein sollen. Allerdings soll auch insbesondere in Niedrigzinsphasen eine im Rahmen des [§ 23 PKG](#) vorgesehene Veranlagung in Titel, die nach den Grundsätzen von held-to-maturity (HTM) gehalten werden, ermöglicht werden. HTM erlaubt es, Titel (idR Anleihen) zu erwerben und sie zum Anschaffungswert zu belassen, sofern die Verpflichtung übernommen wird, diese Titel bis zur regulären Fälligkeit zu halten. Unter diesen Bedingungen besteht keine Verpflichtung bei Kursschwankungen ab- oder aufzuwerten. Dies erlaubt – insbesondere in der VRG AVO Classic – in längerläufige Titel zu investieren, etwa in zehnjährige Laufzeiten, ohne während dieser Laufzeit bedingt durch Zinsänderungen erfolgende Kursänderungen zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen zur Gewinnreserve des § 19 der bisherigen Satzung konnten entfallen, weil diese Detailregelungen Inhalt des Geschäftsplans sind und in diesem geregelt werden.

§ 60. Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 19 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil B.

Die Frist zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss soll künftig der 31. Mai sein. Wie bisher sollen der Jahresabschluss und die Rechenschaftsberichte im Sinne des [§ 30 Abs. 3 PKG](#) erstellt werden.

11. Teil Informationspflichten der Rechtsanwaltskammern

§ 61. Informationspflichten der Rechtsanwaltskammer gegenüber den Versicherten

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 17 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil B.

Die Rechtsanwaltskammern sollen den Versicherten zumindest einmal jährlich die für sie wesentlichen Informationen zukommen lassen.

§ 62. Informationspflichten der Rechtsanwaltskammer gegenüber den Leistungsbeziehern

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 17 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil B.

Die Rechtsanwaltskammern sollen den Leistungsbeziehern- und bezieherinnen zumindest einmal jährlich die für sie wesentlichen Informationen zukommen lassen.

12. Teil Verfahren

§ 63. Einleitung des Verfahrens

Diese Bestimmung war bisher durch Verweis auf die Satzung Teil A geregelt.

Weiterhin soll die Einleitung eines Verfahrens nur über Antrag erfolgen. Eine Neuerung stellt das Erfordernis der Schriftlichkeit des Antrags dar.

§ 64. Zuständigkeit für die Entscheidung über den Leistungsanspruch

Zu dieser Bestimmung gibt es keine Vorgängerbestimmung.

Für Entscheidungen über den Leistungsanspruch ist jene Rechtsanwaltskammer zuständig, bei der die oder der Versicherte zuletzt eingetragen war.

§ 65. Wechsel der Rechtsanwaltskammer

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 13 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil B.

Wird die Rechtsanwaltskammer gewechselt, erfolgt die Übertragung des Guthabens auf den Rentenkonto auf die neue Rechtsanwaltskammer. Die Übertragung erfolgt jeweils mit Wirksamkeit zum 1. Jänner des auf den Wechsel der Rechtsanwaltskammer folgenden Kalenderjahres.

§ 66. Übertragung von Kapital oder Unverfallbarkeitsbeträgen

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 12 Abs. 7 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil B.

Mit dieser Bestimmung soll die Grundlage geschaffen werden, dass Kapital und Unverfallbarkeitsbeträge, die insbesondere von einer Pensionskasse, einer Gruppenrentenversicherung, einer Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung einer Kammer der selbständig Erwerbstätigen oder einem früheren Arbeitgeber stammen, aus das der Satzung Teil B 2018 zugrunde liegende kapitalgedeckte System übertragen werden können. Solche Beträge sind einem gesondert zu führenden Rentenkonto gutzuschreiben.

§ 67. Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

Diese Bestimmung war bisher durch Verweis auf die Satzung Teil A geregelt.

Abs. 1 legt die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung eines Leistungsanspruchs fest. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der zur Entscheidung zuständigen Rechtsanwaltskammer sämtliche Informationen zu erteilen, die für die Entscheidung maßgeblich sind. Auch enthält diese Bestimmung eine Verpflichtung der Antragstellerin oder des Antragstellers zur Bescheinigung der erteilten Informationen.

Abs. 2 regelt die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten von Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher. Für den Leistungsanspruch maßgebliche Umstände sind der zuständigen Rechtsanwaltskammer unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auch zu bescheinigen.

Abs. 3 normiert als Folge eines Verstoßes gegen die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten von Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher das Ruhen des Leistungsanspruchs. Das Ruhen tritt jedoch nur ein, wenn die Rechtsanwaltskammer die Leistungsbezieherin oder den Leistungsbezieher zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich zur Bekanntgabe aufgefordert hat.

Abs. 4 hält fest, dass ein Verstoß gegen die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten auch zur Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach § 17 berechtigen kann.

§ 68. Steuern und Abgaben

Diese Bestimmung war bisher durch Verweis auf die Satzung Teil A geregelt.

Die im Bescheid ausgewiesenen Leistungen sind Bruttoleistungen. Anfallende Steuern (z.B. Lohnsteuer) werden von der für die Auszahlung zuständigen Rechtsanwaltskammer einbehalten und an die zuständigen Stellen abgeführt.

§ 69. Aufrechnung

Diese Bestimmung war bisher durch Verweis auf die Satzung Teil A geregelt.

Eine Aufrechnung soll insbesondere für fällige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen und nach § 17 rückforderbare Leistungen möglich sein. Die Aufrechnung ist bis zur Hälfte der monatlichen Nettoleistung möglich.

13. Teil Schlussbestimmungen

§ 70. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung Teil B 2018 soll mit 1. Jänner 2018 in Kraft treten.

Gemäß [§ 60 Abs. 6 dritter Satz RAO](#) treten die von den Rechtsanwaltskammern erlassenen Satzungen der Versorgungseinrichtungen Teil B mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

§ 71. Übergangsbestimmungen

Abs. 1 stellt klar, dass durch die Satzung Teil B 2018 kein Eingriff in wohlerworbene Rechte erfolgt. Die Übergangsbestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 in Kraft stehenden Satzungen der Versorgungseinrichtungen Teil B der Rechtsanwaltskammern bleiben weiterhin anzuwenden.

Abs. 2 stellt klar, dass Erklärungen, die nach den bis zum 31. Dezember 2017 in Kraft stehenden Satzungen der Versorgungseinrichtungen Teil B der Rechtsanwaltskammern abgegeben wurden, weiterhin gültig bleiben.